



Statistischer Bericht



Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen

Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse
2020

C II 2 – j/20

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Juni 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht C II 2 - j/20
Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen
Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse
2020

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

[Zusätzliche Erläuterungen](#)

Tabellen

1. [Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2020](#)
2. [Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2020](#)
3. [Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland](#)
4. [Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Anbau und Ernte von Obst](#)
6. [Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland](#)
7. [Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern](#)
8. [Anbau und Ernte von Speisepilze](#)
9. [Proberodungen bei Kartoffeln nach ausgewählten Sorten 2011 bis 2020](#)
10. [Verteilung der Proben ausgewählter Getreidearten nach der Größe der Erntefläche 2011 bis 2020](#)
11. [Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Feuchtigkeitsgehalt 2011 bis 2020](#)
12. [Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Auswuchs 2011 bis 2020](#)
13. [Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Schwarzbesatz 2011 bis 2020](#)
14. [Druschzeitpunkte ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2020](#)

Abbildungen

1. [Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2004 bis 2020](#)
2. [Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2020](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die

[Ernte- und Betriebsberichterstattung \(EBE\): Feldfrüchte und Grünland](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-ebe.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 26.03.2021

[Ernte- und Betriebsberichterstattung \(EBE\): Baumobst](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-baumobst-ebe.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 29.05.2020

[Strauchbeerenerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/strauchbeerenerhebung.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 12.01.2020

[Gemüseerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/gemueseerhebung.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 25.06.2020

[Speisepilzerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/speisepilzerhebung.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 12.01.2021

[Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung \(BEE\)](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-qualitaet-bee.pdf?_blob=publicationFile

Stand: 26.03.2021

Zusätzliche Erläuterungen

Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse

Die Datenaufbereitung erfolgte zum Gebietsstand 31. Dezember 2020 nach dem Betriebssitzprinzip.

Da die Einzelpositionen teilweise unabhängig voneinander gerundet wurden, können sich bei der Aufsummierung geringfügige Abweichungen zur jeweiligen Endsumme ergeben.

Die Anbauflächen auf dem Ackerland, die der Ermittlung der Erträge zugrunde liegen, wurden im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 in 6 500 Betrieben erhoben. Eine weitere Veröffentlichung enthält ausführliches Material zur Bodennutzung in den landwirtschaftlichen Betrieben des Freistaates Sachsen - Landwirtschaftszählung 2020: Bodennutzung (Statistischer Bericht C VII 1 - 10j/20).

Berechnungsgrundlage für die Erntemengen beim Baumobst (vgl. Tab. 5) sind die Baumbestände und Flächen der Baumobstanbauerhebung 2017 (Statistischer Bericht C I 8 - 5j/17). Die Anbauflächen wurden jährlich durch Meldungen der Berichtersteller bis zur Erhebung 2020 fortgeschrieben. Die Baumobstanbauerhebung findet im Abstand von fünf Jahren statt. Differenzen zu früher veröffentlichten Obstdaten entstanden durch Veränderungen des Fragekataloges. Diese Ergebnisse wurden rückwirkend entsprechend des aktuellen Fragekatalogs angepasst.

Zudem wird jährlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung für ausgewählte Feldfrüchte (Winter- und Sommergerste, Roggen, Winterweizen, Winterraps und Kartoffeln) von den Außendienstmitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommen. Dabei entfielen in Sachsen im Berichtsjahr 109 Proben auf Winterweizen, 70 auf Roggen, 80 auf Wintergerste, 60 auf Sommergerste, 86 auf Winterraps und 50 auf Kartoffeln. Die ausgewiesenen Getreideerträge wurden auf 14 Prozent und die Rapsertäge auf 9 Prozent Feuchtigkeit umgerechnet. Das in den Tabellen 9 bis 14 veröffentlichte Zahlenmaterial ist vollständig der BEE entnommen.

[Inhalt](#)**1. Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2020**

Getreideart Land	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	dt/ha									
Deutschland										
Winterweizen	70,6	74,0	80,3	86,8	81,5	76,9	76,9	67,7	74,5	78,8
Sommerweizen	52,3	62,7	62,1	60,0	54,7	52,9	55,0	47,0	47,7	55,5
Hartweizen	47,3	49,2	61,3	65,3	46,5	53,3	57,5	45,8	49,2	53,8
Roggen und Wintermenggetreide	41,1	54,7	59,8	61,2	56,6	55,6	50,9	42,1	50,9	55,2
Wintergerste	56,7	64,9	69,3	77,3	76,9	70,7	73,5	60,6	72,2	67,3
Sommergerste	49,0	56,4	54,2	59,8	54,2	52,4	54,0	49,5	51,2	54,9
Hafer	43,7	52,0	47,6	50,6	45,1	46,4	45,0	41,1	41,1	46,0
Sommermenggetreide	41,8	47,5	46,6	47,6	43,6	42,0	37,9	37,4	35,8	37,1
Triticale	52,4	61,8	65,7	71,1	64,7	60,5	59,6	54,1	61,3	59,7
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	107,2	105,5	89,1	107,6	88,8	96,5	105,3	81,4	88,1	95,9
Getreide insgesamt	64,6	69,7	73,2	80,5	75,1	71,8	72,7	61,8	69,5	71,3
Getreide mit Körnermais insgesamt¹⁾										
Baden-Württemberg	71,0	71,4	71,8	81,0	70,5	66,6	77,4	72,4	75,7	73,8
Bayern	66,5	68,1	68,7	79,2	71,9	72,3	74,5	67,8	72,5	75,4
Brandenburg	41,8	50,9	58,7	64,1	57,8	55,5	53,2	40,6	47,3	54,3
Hessen	66,6	61,2	74,9	75,7	72,8	69,2	70,6	62,8	72,5	69,3
Mecklenburg-Vorpommern	60,4	69,5	78,8	84,0	83,0	62,3	72,4	54,1	73,3	73,5
Niedersachsen	70,3	73,8	79,1	83,4	82,2	76,7	76,5	61,6	72,3	72,0
Nordrhein-Westfalen	78,5	82,7	86,2	89,0	85,6	78,4	79,1	73,6	77,9	79,6
Rheinland-Pfalz	55,6	62,1	70,5	67,5	68,7	63,0	65,1	68,7	69,1	67,7
Saarland	50,9	58,4	62,4	59,4	59,4	51,4	54,5	57,7	57,5	51,2
Sachsen	60,9	66,3	63,6	80,7	73,2	75,6	70,6	60,4	67,0	70,2
Sachsen-Anhalt	59,3	69,8	71,9	80,8	68,6	77,3	68,4	52,9	57,0	63,1
Schleswig-Holstein	73,7	87,7	84,0	98,7	96,1	82,1	84,9	62,5	85,1	85,8
Thüringen	61,5	67,2	71,5	79,8	70,0	80,7	74,9	61,8	67,7	69,3

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä.).

[Inhalt](#)**2. Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2020**

Getreideart	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	dt/ha									
Winterweizen	66,3	68,5	70,2	88,4	79,8	81,2	75,1	65,4	70,7	77,0
Sommerweizen	42,1	58,0	49,8	48,6	44,0	52,1	54,1	39,3	45,6	35,0
Hartweizen (Durum)	51,1	47,0	48,2	65,9	48,3	55,2	50,7	41,0	52,2	53,2
Roggen und Wintermenggetreide	40,4	56,2	54,8	59,3	50,4	58,9	50,9	47,4	53,3	60,6
Wintergerste	55,7	65,5	58,0	80,1	77,3	77,9	73,2	61,0	73,6	68,5
Sommergerste	52,7	57,6	49,1	63,7	57,8	54,7	54,0	54,0	49,4	60,3
Hafer	46,8	55,9	48,1	57,6	49,5	51,3	45,6	43,9	43,9	47,8
Sommernenggetreide	44,9	46,0	45,5	40,9	42,5	33,3	39,2	24,8	25,6	17,5
Triticale	48,2	56,2	57,6	64,9	57,8	59,8	56,1	46,8	54,4	57,3
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	99,7	95,8	82,0	98,3	79,3	89,8	96,5	64,5	73,2	76,8
Getreide insgesamt	60,9	66,3	63,6	80,7	73,2	75,6	70,6	60,4	67,0	70,2

[Inhalt](#)

3. Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland 2020

Fruchtart	Anbaufläche	Ertrag	Erntemenge
	ha	dt/ha	t
Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	180 348	77,0	1 389 352
Sommerweizen	1 201	35,0	4 208
Hartweizen (Durum)	2 489	53,2	13 238
Weizen zusammen	184 038	76,4	1 406 797
Roggen und Wintermenggetreide	32 713	60,6	198 305
Wintergerste	91 293	68,5	625 750
Sommergerste	23 421	60,3	141 334
Gerste zusammen	114 714	66,9	767 084
Hafer	12 818	47,8	61 253
Sommermenggetreide	340	17,5	594
Triticale	18 223	57,3	104 392
Getreide insgesamt¹⁾	362 846	70,0	2 538 425
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	13 497	76,8	103 689
Getreide mit Körnermais¹⁾	376 343	70,2	2 642 114
Winterraps	101 929	35,6	363 297
Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	97	16,4	159
Raps und Rüben zusammen	102 026	35,6	363 456
Kartoffeln	6 185	342,8	212 007
Zuckerrüben	14 241	641,6	913 697
Erbsen (ohne Frischerbsen)	5 219	38,8	20 274
Ackerbohnen	1 896	36,2	6 854
Süßlupinen	1 751	21,1	3 697
Sojabohnen	959	23,0	2 211
Sonnenblumen	2 006	16,1	3 226
Getreide zur Ganzpflanzenernte ²⁾	5 625	254,7	143 282
Silomais/Grünmais (einschl. Lieschkolbenschrot) ²⁾	93 359	318,3	2 971 714
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte ^{3) 4)}	25 034	68,2	170 806
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland ³⁾	20 100	74,1	149 029
Wiesen ³⁾	65 138	51,8	337 476
Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) ³⁾	119 474	53,4	637 406
Raufutter insgesamt	229 746	56,4	1 294 718

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

2) Mit 35 % Trockenmasse.

3) Erträge von allen Schnitten in Trockenmasse berechnet.

4) Z. B. Klee, Klee gras, Luzerne.

[Inhalt](#)
**4. Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach Kreisfreien Städten und Landkreisen
2020**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr	Getreide insgesamt einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix ¹⁾		Weizen		zusammen		Roggen und Wintermenggetreide		Triticale	
			Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag
	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha		
Chemnitz, Stadt	.	/	1,4	/	0,2	/	0,1	/		
Erzgebirgskreis	.	73,3	4,9	83,9	1,5	79,9	1,5	76,0		
Mittelsachsen	58,5	79,4	31,3	84,2	2,1	79,8	1,6	72,0		
Vogtlandkreis	.	62,1	7,4	68,9	0,8	36,8	1,2	59,9		
Zwickau	.	76,2	10,5	83,3	0,9	78,2	0,6	66,4		
Dresden, Stadt	1,5	75,7	0,8	80,0	0,0	/	0,0	/		
Bautzen	42,9	68,5	18,8	75,2	6,5	56,5	2,5	53,9		
Görlitz	35,6	76,5	16,7	83,7	4,6	60,7	2,0	50,5		
Meißen	44,1	67,7	22,0	75,0	6,3	55,7	1,7	49,1		
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	.	72,0	12,4	77,8	1,1	75,9	1,0	63,8		
Leipzig, Stadt	3,7	71,6	2,2	77,2	0,2	73,6	0,2	.		
Leipzig	.	66,2	27,5	69,2	1,5	63,0	1,6	55,9		
Nordsachsen	58,7	61,8	28,2	69,8	7,0	55,4	4,2	50,7		
Sachsen 2020	376,3	70,2	184,0	76,4	32,7	60,6	18,2	57,3		
2019	389,0	67,0	194,7	70,3	33,4	53,3	17,3	54,4		
2018	378,4	60,4	195,2	64,8	27,8	47,4	17,9	46,8		
2017	378,4	70,6	190,6	74,5	24,2	50,9	17,8	56,1		
2016	383,6	75,6	195,8	80,8	27,5	58,9	18,3	59,8		
2015	398,5	73,2	196,8	79,4	33,4	50,4	21,3	57,8		
2014	395,8	80,7	194,9	88,1	35,1	59,3	23,5	64,9		
2013	398,7	63,6	191,8	70,0	44,1	54,8	22,0	57,6		
2012	399,9	66,3	164,1	68,2	41,1	56,2	22,6	56,2		
2011	405,3	60,9	198,2	65,9	34,7	40,4	22,2	48,2		
2010	409,7	64,3	198,2	69,0	38,1	46,2	23,4	52,4		
2009	422,6	66,4	190,7	71,7	44,2	52,5	23,3	54,4		
2008	426,6	66,7	185,9	76,4	42,9	49,3	23,3	56,0		
2007	399,1	62,2	175,8	68,7	39,6	44,2	22,8	51,8		
2006	401,6	56,7	180,6	61,3	28,5	46,4	24,0	44,6		
2005	412,0	65,7	177,5	74,1	31,2	54,5	33,3	53,3		
2004	410,4	73,1	174,7	80,9	39,9	67,1	32,8	63,3		
2003	402,3	44,9	167,4	49,2	32,3	37,4	30,3	37,0		
2002	413,7	56,2	172,9	61,9	42,1	48,8	33,9	46,7		

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä.).

Darunter								Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr
Wintergerste		Sommergerste		Hafer		Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)		
Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	
1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	
0,6	/	0,3	/	0,1	/	.	/	Chemnitz, Stadt
3,0	73,4	4,7	64,9	1,3	55,0	.	/	Erzgebirgskreis
13,3	77,5	5,5	64,3	1,8	49,7	2,9	86,2	Mittelsachsen
3,8	63,2	3,9	61,2	1,6	44,6	.	/	Vogtlandkreis
5,7	74,2	2,2	55,9	0,9	53,9	.	/	Zwickau
.	/	.	/	0,1	/	0,1	77,0	Dresden, Stadt
11,3	70,6	0,8	44,2	1,4	40,9	1,5	87,2	Bautzen
10,3	78,9	0,6	59,7	1,0	62,7	0,4	81,1	Görlitz
9,3	61,3	0,6	48,0	0,5	29,4	3,6	79,3	Meißen
5,9	73,3	3,3	58,1	1,9	54,5	.	77,8	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
.	64,2	.	/	.	/	0,0	/	Leipzig, Stadt
11,7	63,8	0,9	55,2	1,0	39,7	.	69,6	Leipzig
15,0	56,0	0,5	49,7	.	34,8	2,8	56,7	Nordsachsen
91,3	68,5	23,4	60,3	12,8	47,8	13,5	76,8	Sachsen 2020
94,7	73,6	24,1	49,4	10,7	43,9	13,8	73,2	2019
89,9	61,0	24,9	54,0	10,4	43,9	11,8	64,5	2018
90,5	73,2	26,4	54,0	10,4	45,6	18,1	96,5	2017
93,7	77,9	23,4	54,7	8,4	51,3	16,3	89,8	2016
93,2	77,3	25,6	57,8	8,8	49,5	19,0	79,3	2015
92,6	80,1	22,3	63,7	8,5	57,6	18,5	98,3	2014
91,8	58,0	24,5	49,1	8,5	48,1	15,6	82,0	2013
84,7	65,5	46,9	57,6	9,3	55,9	30,7	95,8	2012
86,1	55,7	31,8	52,7	10,3	46,8	21,5	99,7	2011
97,9	67,9	26,9	49,6	9,6	42,7	15,3	82,8	2010
107,2	69,0	31,8	47,8	10,3	50,4	14,1	92,3	2009
104,4	67,7	40,7	43,5	11,5	41,8	17,0	87,0	2008
98,6	64,5	36,5	45,1	9,9	42,3	15,0	91,8	2007
99,0	58,6	46,4	46,7	10,1	44,3	11,1	71,7	2006
98,0	64,1	44,2	47,2	9,9	48,9	16,8	90,4	2005
93,8	72,7	41,2	55,9	11,6	55,7	15,5	82,9	2004
83,2	41,0	57,9	45,1	14,6	38,4	14,1	58,5	2003
97,1	55,6	41,6	42,3	12,1	42,8	13,4	88,8	2002

2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr	Erbsen		Ackerbohnen		Süßlupinen		Kartoffeln	
	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag
	1 000 ha	dt/ha						
Chemnitz, Stadt	.	/	0,0	/	-	-	.	/
Erzgebirgskreis	0,1	/	0,1	/	.	/	0,2	421,5
Mittelsachsen	0,9	46,7	0,6	37,2	0,0	29,4	1,0	353,2
Vogtlandkreis	0,4	33,6	0,4	31,3	.	23,2	0,1	284,0
Zwickau	0,4	38,8	0,1	/	0,0	/	1,1	406,8
Dresden, Stadt	-	-	.	/	.	/	.	/
Bautzen	0,7	39,9	0,3	/	0,5	21,5	0,2	301,6
Görlitz	0,5	43,6	.	/	.	13,6	0,6	407,2
Meißen	0,2	32,7	0,0	/	0,3	16,9	0,7	350,8
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	0,5	41,1	0,2	37,5	.	/	0,2	291,1
Leipzig, Stadt	.	/	.	/	-	-	.	/
Leipzig	0,9	38,7	0,2	24,8	0,0	/	1,3	268,1
Nordsachsen	0,7	28,0	0,0	/	0,3	16,4	0,7	329,8
Sachsen 2020	5,2	38,8	1,9	36,2	1,8	21,1	6,2	342,8
2019	5,1	27,3	2,4	20,2	1,2	14,8	6,1	343,7
2018	5,7	28,9	3,2	23,5	1,1	15,6	5,9	315,3
2017	9,1	35,9	4,1	38,8	1,5	19,3	6,2	453,6
2016	8,8	31,2	3,4	38,2	1,2	21,2	6,3	422,6
2015	9,3	38,4	3,5	38,1	1,0	15,9	6,4	401,7
2014	4,3	35,7	1,3	42,4	0,8	19,0	6,9	488,7
2013	4,4	33,5	1,4	39,0	0,9	18,9	6,5	281,1
2012	6,2	34,3	1,1	44,1	0,9	21,2	6,8	435,5
2011	5,9	30,2	1,3	39,6	1,1	20,5	7,4	445,5
2010	6,7	28,1	1,2	30,8	1,3	15,8	7,0	396,6
2009	5,5	29,7	1,0	45,6	1,0	15,4	7,1	431,0
2008	5,6	26,1	1,1	30,9	0,6	17,5	7,2	396,7
2007	8,4	26,6	1,0	36,2	0,9	19,0	8,0	432,0
2006	12,1	29,8	1,8	29,5	1,4	15,3	7,3	321,6
2005	15,9	32,6	1,7	43,3	1,6	21,5	7,4	422,8
2004	15,2	39,3	1,6	43,8	1,4	-	8,1	397,8
2003	17,9	25,9	2,8	22,5	1,6	-	8,0	277,2
2002	18,5	26,6	2,9	32,0	-	-	8,3	343,9

2) Zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne.

3) In Trockenmasse.

Zuckerrüben		Winterraps		Leguminosen zur Ganzpflanzenernte ²⁾		Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland		Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr
Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag	Anbau- fläche	Ertrag ³⁾	Anbau- fläche	Ertrag ³⁾	
1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha	
-	-	0,9	/	0,1	/	0,1	/	Chemnitz, Stadt
-	-	4,3	37,9	4,4	82,5	2,9	91,6	Erzgebirgskreis
2,3	785,8	.	37,9	3,6	72,6	3,5	74,9	Mittelsachsen
-	-	.	33,4	2,7	51,7	1,5	104,2	Vogtlandkreis
0,2	720,9	6,4	35,3	0,9	59,0	1,7	73,3	Zwickau
.	/	0,5	42,0	0,1	/	0,0	/	Dresden, Stadt
0,8	738,9	9,8	33,0	1,7	86,9	2,1	62,1	Bautzen
0,7	704,9	9,9	37,2	1,0	60,8	1,6	55,0	Görlitz
2,7	748,1	10,6	33,9	2,2	65,5	1,3	81,2	Meißen
.	/	7,6	38,0	2,6	63,3	2,7	70,9	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
0,3	508,2	.	37,4	0,2	/	0,1	/	Leipzig, Stadt
3,1	545,5	13,0	34,7	2,5	65,0	1,3	65,0	Leipzig
4,0	535,5	.	34,3	3,1	62,7	1,4	54,2	Nordsachsen
14,2	641,6	101,9	35,6	25,0	68,2	20,1	74,1	Sachsen 2020
16,2	655,3	96,9	33,5	23,9	62,9	20,8	67,7	2019
16,1	534,5	125,9	30,4	21,0	56,8	17,7	57,2	2018
15,8	809,3	129,2	33,3	19,0	82,4	16,5	88,6	2017
12,7	713,5	129,6	37,1	18,7	89,5	17,4	93,6	2016
10,7	710,4	126,6	38,5	17,4	80,9	18,6	85,0	2015
13,0	845,7	131,9	46,0	20,2	95,4	28,8	94,7	2014
12,0	588,1	135,0	36,8	19,5	79,7	27,5	77,0	2013
14,2	683,2	133,0	37,2	20,4	85,4	29,9	80,8	2012
14,4	724,7	126,6	31,5	19,0	88,8	29,8	87,0	2011
12,5	656,1	136,8	38,5	18,3	83,1	27,1	86,8	2010
14,1	689,9	133,8	41,6	15,0	84,6	23,3	81,3	2009
13,0	608,0	129,2	36,1	15,6	85,0	29,9	75,5	2008
15,5	664,2	141,6	32,8	15,5	89,8	25,7	82,2	2007
13,5	511,3	130,0	34,9	15,5	67,5	24,6	65,6	2006
16,0	607,1	121,1	37,7	15,1	87,8	21,0	84,0	2005
16,7	589,9	117,7	41,8	13,0	90,9	16,4	91,9	2004
16,4	446,4	117,2	26,1	11,7	62,4	14,7	61,3	2003
17,0	553,8	122,8	28,4	12,9	96,0	14,1	98,4	2002

2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr	Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot ⁴⁾		Dauergrünland zusammen	Darunter			
				Wiesen		Weiden (einschl. Mäh- weiden und Almen)	
	Anbau- fläche	Ertrag	Anbaufläche	Anbau- fläche	Ertrag ³⁾	Anbau- fläche	Ertrag ³⁾⁵⁾
	1 000 ha	dt/ha	1000 ha	1 000 ha	dt/ha	1 000 ha	dt/ha
Chemnitz, Stadt	.	/	.	.	/	1,4	/
Erzgebirgskreis	4,9	352,4	26,7	7,2	64,6	19,6	55,9
Mittelsachsen	12,5	378,5	25,8	6,2	45,3	19,6	57,4
Vogtlandkreis	5,2	376,5	19,1	8,6	52,6	10,6	54,2
Zwickau	4,9	343,6	9,8	2,2	33,3	7,7	64,0
Dresden, Stadt	.	/	1,4	0,4	/	1,1	34,8
Bautzen	10,5	307,6	21,0	9,0	52,0	11,9	55,2
Görlitz	10,1	373,3	20,3	9,0	55,6	11,3	60,0
Meißen	9,4	269,8	11,7	6,1	58,6	5,7	44,3
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5,4	372,7	24,7	5,9	47,2	18,8	41,5
Leipzig, Stadt	.	264,0	.	.	28,1	0,5	29,7
Leipzig	12,3	252,6	9,6	4,0	47,3	5,6	58,9
Nordsachsen	16,1	263,9	11,6	5,8	46,3	5,8	46,6
Sachsen 2020	93,4	318,3	184,6	65,1	51,8	119,5	53,4
2019	90,9	298,4	191,3	62,5	47,4	123,0	47,7
2018	80,7	272,7	191,0	61,6	40,0	124,2	42,2
2017	76,4	454,7	191,2	62,6	66,3	123,3	67,6
2016	79,2	429,7	191,0	61,3	65,1	124,3	80,6
2015	79,2	369,2	188,0	60,4	58,2	123,0	59,3
2014	81,5	438,9	183,7	58,3	73,5	118,3	76,1
2013	80,0	319,2	185,0	59,0	59,9	118,1	59,0
2012	75,5	428,4	184,2	58,2	67,7	118,3	64,7
2011	74,6	443,8	184,5	57,9	69,6	118,7	70,0
2010	69,0	358,2	186,6	58,1	59,7	119,9	60,1
2009	67,5	428,0	188,0	59,0	63,9	122,6	67,7
2008	66,2	420,4	187,7	54,1	60,0	128,5	63,8
2007	61,2	449,9	190,3	53,2	63,1	132,2	65,5
2006	63,1	347,2	183,8	49,3	48,7	130,1	52,6
2005	58,5	442,5	186,7	50,2	63,8	132,0	67,2
2004	63,8	388,0	181,5	49,5	62,4	127,8	69,3
2003	63,6	318,2	184,3	48,2	39,8	132,7	45,6
2002	56,2	429,1	187,8	51,6	60,8	132,3	66,8

3) In Trockenmasse.

4) Bis 2009 Originalertrag, ab 2010 zu 35% Trockenmasse.

5) Der Ertrag der Weiden ist ab 2010 Bestandteil der Erhebung. Vor 2010 wurde deren Ertrag dem der Mähweiden gleichgesetzt.

[Inhalt](#)**5. Anbau und Ernte von Obst**

2020

Obstart Jahr	Anbaufläche	Ertrag	Erntemenge
	ha	dt/ha	dt
Äpfel	2 387	200,2	477 849
darunter			
Gala	399	210,1	83 906
Elstar	263	174,0	45 802
Pinova	205	346,1	70 871
Jonagold	199	167,2	33 196
Golden Delicious	152	352,4	53 413
Idared	140	206,3	28 903
Braeburn	138	223,9	30 802
Jonagored	137	146,5	20 005
Jonaprince	88	187,1	16 500
Shampion	78	222,8	17 300
Birnen	140	91,7	12 872
Süßkirschen	151	29,6	4 477
Sauerkirschen	422	51,6	21 781
Pflaumen, Zwetschen und Mirabellen/Renekloden	102	78,2	7 999
Baumobst zusammen	3 203	x	524 978
Johannisbeeren ¹⁾	114	15,7	1 796
Himbeeren ¹⁾	18	14,9	266
Kulturheidelbeeren ¹⁾	30	26,5	804
Aroniabeeren ¹⁾	181	0,9	171
Sonstige Strauchbeeren ¹⁾	36	x	363
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (einschl. Gewächshäusern)	4	x	685
Erdbeeren im Freiland	351	66,9	23 482
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (einschl. Gewächshäusern)	8	196,0	1 497
Beerenobst zusammen²⁾	742	x	29 062
Baum- und Beerenobst insgesamt 2020	3 945	x	554 040
2019	3 914	x	752 250
2018	4 007	x	862 545
2017	4 054	x	785 358
2016	4 070	x	1 054 373
2015	4 158	x	1 069 833
2014	4 116	x	1 054 315
2013	4 141	x	842 691
2012	4 064	x	1 048 286
2011	4 116	x	1 096 214
2010	4 330	x	842 417
2009	4 681	x	1 218 727
2008	4 737	x	1 031 857
2007	4 823	x	1 091 459
2006	4 907	x	1 090 140
2005	4 724	x	981 772
2004	4 687	x	1 102 091
2003	4 694	x	1 112 739
2002	4 693	x	953 133

1) Im Freiland.

2) Strauchbeeren ab 2012 aus der Strauchbeerenerhebung.

[Inhalt](#)**6. Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland
2020**

Gemüseart Jahr	Anbaufläche ¹⁾	Ertrag	Erntemenge
	ha	dt/ha	dt
Kohlgemüse	165,1	x	62 151
darunter			
Blumenkohl	56,7	243,4	13 793
Brokkoli	3,5	118,7	419
Chinakohl	1,9	243,7	460
Grünkohl	3,8	128,3	487
Kohlrabi	17,8	254,6	4 528
Rosenkohl	4,8	105,2	504
Rotkohl	19,8	412,0	8 166
Weißkohl	45,3	666,4	30 206
Wirsing	11,5	312,3	3 588
Blatt- und Stängelgemüse ¹⁾	273,0	x	24 309
darunter			
Eichblattsalat	4,0	193,4	778
Eissalat	2,1	226,3	466
Endiviensalat	1,9	401,2	744
Feldsalat	2,8	84,3	232
Kopfsalat	7,3	270,3	1 961
Lollo Salat	14,2	270,0	3 826
Radicchio	1,6	274,7	451
Romanasalat (alle Sorten)	0,8	453,2	345
Rucolasalat	.	120,9	43
Sonstige Salate	2,1	164,2	351
Spinat	2,4	161,1	394
Rhabarber	38,7	158,8	6 150
Porree (Lauch)	9,3	274,3	2 560
Spargel (im Ertrag)	156,5	37,2	5 818
Stauden-/Stangensellerie	1,5	131,7	192
Wurzel- und Knollengemüse	557,6	x	181 606
darunter			
Knollensellerie	8,6	274,8	2 362
Möhren und Karotten	74,7	418,2	31 239
Radies	1,7	128,9	223
Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1,2	200,7	250
Rote Rüben (Rote Bete)	20,8	399,9	8 316
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1,2	173,1	212
Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschl. Schalotten)	449,3	309,4	139 003
Fruchtgemüse	47,6	x	6 688
darunter			
Einlegegurken	0,1	.	.
Salatgurken	0,1	.	.
Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	42,5	131,4	5 586
Zucchini	4,4	230,1	1 013
Zuckermais	0,5	110,2	55
Hülsenfrüchte	2 647,2	x	131 571
darunter			
Buschbohnen	358,8	76,7	27 511
Stangenbohnen	0,1	140,6	17
Dicke Bohnen	0,0	109,5	4
Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	2 288,1	45,5	104 034
Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	0,1	42,5	4
Sonstige Gemüsearten ²⁾	10,5	x	1 575

Gemüseart Jahr	Anbaufläche ¹⁾	Ertrag	Erntemenge
	ha	dt/ha	dt
Insgesamt¹⁾ 2020	3 673,4	x	407 899
2019	3 964,0	x	404 243
2018	4 029,9	x	338 770
2017	4 196,9	x	598 663
2016	3 933,4	x	530 205
2015	3 903,3	x	556 125
2014	4 046,0	x	641 898
2013	3 775,2	x	483 172
2012	4 079,5	x	588 763
2011	4 246,9	x	585 291
2010	3 976,7	x	506 380
2009	4 726,7	x	649 012
2008	4 457,4	x	639 557
2007	4 448,2	x	672 709
2006	4 354,2	x	518 230
2005	4 555,3	x	672 458
2004	4 671,3	x	676 405
2003	5 017,7	x	497 773
2002	4 658,4	x	602 401
2001	4 412,6	x	577 497

1) Bis 2005 außer Spargel nicht im Ertrag, ab 2006 außer Spargel nicht im Ertrag und Chicoreewurzeln.

2) Einschließlich Tomaten, Mangold, Schwarzwurzel, Pastinaken, Fenchel, Paprika und Speiserüben.

[Inhalt](#)**7. Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
2020**

Gemüseart Jahr	Anbaufläche	Ertrag	Erntemenge
	m ²	kg/m ²	kg
Salatgurken	117 479	18,7	2 201 708
Tomaten	58 224	7,9	457 079
Feldsalat	33 589	1,1	36 565
Sonstige Salate	16 016	2,5	40 097
Paprika	10 790	3,6	38 698
Radies	7 724	1,9	14 879
Kopfsalat	5 991	2,6	15 311
Sonstige Gemüsearten	24 489	x	73 744
Insgesamt 2020	274 302	x	2 878 081
2019	296 309	x	4 246 751
2018	277 830	x	3 031 014
2017	288 077	x	3 489 745
2016	326 996	x	3 632 176
2015	341 404	x	3 845 896
2014	381 704	x	3 766 195
2013	382 813	x	3 572 835
2012	388 160	x	3 861 100
2011	395 536	x	4 611 656
2010	426 342	x	5 076 701
2009	521 362	x	6 670 867
2008	562 408	x	7 092 603
2007	525 350	x	6 286 850
2006	489 236	x	6 259 906
2005	512 275	x	6 261 415
2004	507 962	x	6 452 309
2003	508 223	x	5 796 010
2002	418 358	x	5 333 317
2001	421 125	x	5 287 738

[Inhalt](#)**8. Anbau und Ernte von Speisepilzen**

2020

Pilzart Jahr	Betriebe	Anbaufläche	Ertrag	Erntemenge
	Anzahl	m ²	kg/m ²	kg
Champignons	2	.	.	.
Shiitake	1	.	.	.
Kräuterseitling	2	.	.	.
Buchenpilze	1	.	.	.
Insgesamt 2020	4	78 516	x	1 259 685
2019	4	48 345	x	883 469
2018	5	59 450	x	1 088 444
2017	4	78 576	x	1 369 066
2016	4	74 362	x	1 509 077
2015	4	52 772	x	984 506
2014	4	58 033	x	1 348 542
2013	3	34 310	x	1 092 456
2012	4	50 980	x	1 269 577

9. Proberodungen bei Kartoffeln nach ausgewählten Sorten 2011 bis 2020

Sorte	Jahr	Proben		Proberodungen		Ertrag dt/ha
		Anzahl	%	Fläche	Anteil	
				ha	%	
Kartoffeln insgesamt	2020	50	100	1 321	100	342,8
	2019	50	100	1 140	100	343,7
	2018	50	100	1 177	100	315,3
	2017	50	100	1 110	100	453,6
	2016	50	100	996	100	422,6
	2015	50	100	1 108	100	401,7
	2014	50	100	1 174	100	488,7
	2013	50	100	1 055	100	281,1
	2012	50	100	933	100	435,5
	2011	58	100	1 332	100	445,5
Gala	2020	6	12,0	123	9,3	376,6
	2019	11	22,0	257	22,6	330,5
	2018	12	24,0	262	22,3	331,2
	2017	6	12,0	96	8,6	510,6
	2016	13	26,0	169	17,0	460,6
	2015	11	22,0	181	16,3	446,2
	2014	6	12,0	75	6,4	489,1
	2013	9	18,0	159	15,1	302,6
	2012	8	16,0	118	12,7	444,5
	2011	8	13,8	190	14,2	457,7
Laura	2020	6	12,0	354	26,8	285,4
	2019	2	4,0	.	.	.
	2018	4	8,0	76	6,4	334,9
	2017	4	8,0	44	3,9	470,0
	2016	4	8,0	63	6,4	297,3
	2015	4	8,0	55	5,0	412,0
	2014	4	8,0	44	3,8	481,4
	2013	4	8,0	115	10,9	224,5
	2012	4	8,0	51	5,5	457,9
	2011	5	8,6	115	8,7	468,6
Marabel	2020	3	6,0	57	4,3	239,6
	2019	2	4,0	.	.	.
	2018	-	-	-	-	-
	2017	1	2,0	.	.	.
	2016	3	6,0	69	7,0	492,8
	2015	4	8,0	79	7,1	392,7
	2014	3	6,0	86	7,3	494,6
	2013	-	-	-	-	-
	2012	1	2,0	.	.	.
	2011	3	5,2	62	4,6	457,0
Milva	2020	3	6,0	35	2,7	518,8
	2019	2	4,0	.	.	.
	2018	4	8,0	66	5,6	347,2
	2017	2	4,0	.	.	.
	2016	4	8,0	97	9,7	491,6
	2015	-	-	-	-	-
	2014	4	8,0	64	5,4	567,1
	2013	5	10,0	116	11,0	250,3
	2012	6	12,0	123	13,2	540,6
	2011	4	6,9	90	6,8	440,8

10. Verteilung der Proben ausgewählter Getreidearten nach der Größe der Erntefläche 2011 bis 2020

Getreideart	Jahr	Größe der Erntefläche von ... bis unter ... ha							
		unter 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 50
		Prozent							
Winterweizen	2020	14,7	11,0	11,0	16,5	5,5	4,6	5,5	11,0
	2019	12,8	11,9	8,3	10,1	12,8	11,0	4,6	9,2
	2018	9,6	19,2	12,0	11,2	8,0	4,0	3,2	14,4
	2017	19,2	10,4	10,4	13,6	6,4	4,8	5,6	11,2
	2016	16,8	12,0	8,8	9,6	12,8	6,4	8,0	4,8
	2015	13,6	8,8	9,6	12,0	8,8	7,2	5,6	9,6
	2014	10,4	13,6	16,8	12,0	6,4	6,4	8,0	8,8
	2013	8,8	8,8	7,2	15,2	11,2	7,2	5,6	10,4
	2012	11,2	12,0	11,2	11,2	8,8	7,2	8,8	12,0
	2011	7,4	7,4	11,9	8,1	8,9	12,6	5,2	13,3
Roggen	2020	15,7	10,0	11,4	11,4	11,4	4,3	8,6	12,9
	2019	15,7	21,4	5,7	10,0	17,1	7,1	4,3	4,3
	2018	18,6	14,3	15,7	5,7	7,1	15,7	2,9	4,3
	2017	25,7	14,3	11,4	8,6	5,7	5,7	7,1	11,4
	2016	7,1	15,7	14,3	10,0	18,6	7,1	2,9	11,4
	2015	18,6	17,1	8,6	4,3	11,4	12,9	1,4	15,7
	2014	12,9	10,0	11,4	7,1	14,3	5,7	10,0	10,0
	2013	8,6	18,6	11,4	11,4	12,9	8,6	1,4	10,0
	2012	11,4	12,9	10,0	8,6	10,0	8,6	5,7	15,7
	2011	12,9	17,1	17,1	11,4	11,4	8,6	7,1	7,1
Wintergerste	2020	13,8	13,8	15,0	13,8	6,3	6,3	6,3	7,5
	2019	11,3	8,8	12,5	16,3	16,3	5,0	10,0	7,5
	2018	7,8	12,2	15,6	12,2	6,7	6,7	6,7	11,1
	2017	12,2	22,2	6,7	11,1	1,1	4,4	6,7	11,1
	2016	16,7	13,3	11,1	11,1	13,3	6,7	5,6	5,6
	2015	11,1	16,7	10,0	13,3	2,2	10,0	8,9	10,0
	2014	8,9	14,4	6,7	7,8	5,6	7,8	8,9	10,0
	2013	14,4	10,0	20,0	6,7	6,7	4,4	6,7	12,2
	2012	12,2	13,3	15,6	11,1	13,3	5,6	7,8	7,8
	2011	15,2	13,3	11,4	7,6	12,4	4,8	11,4	6,7
Sommergerste	2020	18,3	15,0	20,0	11,7	5,0	5,0	3,3	10,0
	2019	21,7	13,3	11,7	21,7	8,3	-	3,3	6,7
	2018	22,9	14,3	8,6	12,9	10,0	7,1	5,7	8,6
	2017	22,9	17,1	10,0	14,3	7,1	7,1	5,7	5,7
	2016	18,6	17,1	11,4	8,6	7,1	10,0	5,7	5,7
	2015	12,9	14,3	18,6	10,0	12,9	7,1	5,7	4,3
	2014	12,9	17,1	22,9	10,0	4,3	2,9	1,4	18,6
	2013	11,4	14,3	17,1	5,7	14,3	8,6	8,6	8,6
	2012	14,3	18,6	15,7	8,6	7,1	4,3	2,9	8,6
	2011	15,7	12,9	10,0	17,1	11,4	8,6	2,9	7,1
Hafer	2020	-	-	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-	-	-	-
	2018	40,0	12,0	14,0	8,0	4,0	6,0	2,0	6,0
	2017	28,0	22,0	20,0	8,0	8,0	2,0	4,0	2,0
	2016	38,0	8,0	20,0	14,0	6,0	-	2,0	8,0
	2015	40,0	14,0	20,0	6,0	-	4,0	8,0	6,0
	2014	26,0	14,0	20,0	10,0	-	10,0	4,0	10,0
	2013	20,0	28,0	20,0	10,0	12,0	2,0	-	4,0
	2012	16,0	22,0	12,0	12,0	6,0	2,0	10,0	12,0
	2011	28,0	24,0	18,0	12,0	6,0	4,0	4,0	-

1a					Durchschnitt	Minimalwert	Maximalwert	Jahr	Getreideart
50 - 60	60 - 70	70 - 80	80 - 90	90 u. mehr					
5,5	6,4	1,8	3,7	2,8	32,3	3,5	121,7	2020	Winterweizen
11,0	3,7	1,8	0,9	1,8	31,3	3,3	114,1	2019	
4,0	4,8	4,8	3,2	1,6	32,3	2,8	153,1	2018	
5,6	2,4	2,4	2,4	5,6	33,0	2,0	198,1	2017	
4,0	6,4	4,0	2,4	4,0	33,4	1,1	136,7	2016	
9,6	4,8	7,2	1,6	1,6	34,8	2,3	177,3	2015	
4,8	3,2	3,2	1,6	2,4	32,3	3,4	141,5	2014	
8,8	9,6	4,0	0,8	2,4	36,3	2,0	191,3	2013	
6,4	4,0	2,4	0,8	4,0	33,1	1,2	151,8	2012	
6,7	6,7	2,2	5,2	4,4	39,1	2,4	156,5	2011	
7,1	4,3	1,4	-	1,4	29,9	1,2	146,6	2020	Roggen
7,1	4,3	-	-	2,9	26,8	2,8	93,5	2019	
5,7	5,7	2,9	1,4	-	27,1	3,1	83,5	2018	
1,4	4,3	1,4	2,9	-	25,7	2,7	88,0	2017	
4,3	4,3	-	2,9	1,4	30,6	2,2	177,0	2016	
4,3	1,4	-	-	4,3	29,4	2,3	154,8	2015	
10,0	1,4	2,9	2,9	1,4	33,0	2,5	166,9	2014	
10,0	-	-	1,4	5,7	31,2	5,8	122,0	2013	
5,7	5,7	2,9	1,4	1,4	32,0	3,5	90,8	2012	
5,7	1,4	-	-	-	24,4	2,3	65,9	2011	
3,8	-	1,3	5,0	7,5	34,7	0,1	157,0	2020	Wintergerste
5,0	2,5	1,3	2,5	1,3	29,3	3,4	100,3	2019	
6,7	2,2	5,6	3,3	3,3	34,0	2,4	110,8	2018	
6,7	6,7	3,3	3,3	4,4	34,5	1,1	130,5	2017	
4,4	4,4	1,1	2,2	4,4	29,8	0,1	108,2	2016	
8,9	3,3	1,1	2,2	2,2	31,2	1,4	114,5	2015	
5,6	10,0	6,7	1,1	6,7	39,6	2,2	133,8	2014	
7,8	4,4	1,1	2,2	3,3	31,6	2,2	111,3	2013	
5,6	1,1	1,1	2,2	3,3	29,5	4,5	112,5	2012	
7,6	2,9	2,9	1,9	1,9	30,3	1,1	116,7	2011	
1,7	3,3	1,7	1,7	3,3	31,9	1,6	310,8	2020	Sommergerste
5,0	1,7	1,7	1,7	3,3	27,8	1,4	152,9	2019	
2,9	-	1,4	2,9	2,9	26,8	1,9	129,7	2018	
1,4	2,9	2,9	-	2,9	25,6	2,8	131,1	2017	
4,3	1,4	1,4	2,9	5,7	30,8	2,2	175,8	2016	
8,6	-	2,9	-	2,9	27,5	2,3	110,3	2015	
2,9	4,3	1,4	1,4	-	27,2	5,0	88,5	2014	
4,3	1,4	1,4	2,9	1,4	29,0	4,4	124,7	2013	
4,3	5,7	4,3	2,9	2,9	31,0	4,6	110,7	2012	
5,7	2,9	5,7	-	-	27,5	1,4	77,5	2011	
-	-	-	-	-	-	-	-	2020	Hafer
-	-	-	-	-	-	-	-	2019	
2,0	2,0	-	-	4,0	22,2	1,2	144,6	2018	
2,0	-	2,0	-	2,0	19,2	0,1	95,1	2017	
-	-	2,0	2,0	-	18,9	1,3	85,3	2016	
2,0	-	-	-	-	17,1	1,0	55,5	2015	
2,0	2,0	-	-	2,0	22,6	2,0	106,6	2014	
4,0	-	-	-	-	18,4	2,3	54,0	2013	
6,0	-	2,0	-	-	24,6	2,0	76,7	2012	
2,0	-	-	-	2,0	18,9	2,8	143,8	2011	

11. Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Feuchtigkeitsgehalt 2011 bis 2020

Getreideart	Jahr	Feuchtigk				
		bis 14	über 14 bis 16	über 16 bis 18	über 18 bis 20	über 20
		Pro				
Winterweizen	2020	99	1	-	-	-
	2019	94	6	-	-	-
	2018	98	2	-	-	-
	2017	75	25	-	-	-
	2016	69	31	-	-	-
	2015	90	10	-	-	-
	2014	60	37	3	-	-
	2013	58	40	2	-	-
	2012	70	29	2	-	-
	2011	30	52	17	1	-
Roggen	2020	99	1	-	-	-
	2019	87	11	1	-	-
	2018	97	3	-	-	-
	2017	64	36	-	-	-
	2016	66	33	1	-	-
	2015	91	9	-	-	-
	2014	84	11	4	-	-
	2013	69	27	4	-	-
	2012	79	17	4	-	-
	2011	49	37	10	4	-
Wintergerste	2020	88	10	-	3	-
	2019	99	1	-	-	-
	2018	98	2	-	-	-
	2017	79	20	1	-	-
	2016	84	16	-	-	-
	2015	87	11	2	-	-
	2014	83	17	-	-	-
	2013	89	10	1	-	-
	2012	37	51	11	1	-
	2011	62	32	5	1	-
Sommergerste	2020	97	3	-	-	-
	2019	80	18	2	-	-
	2018	100	-	-	-	-
	2017	57	41	1	-	-
	2016	76	21	3	-	-
	2015	93	7	-	-	-
	2014	46	47	6	1	-
	2013	71	28	1	-	-
	2012	60	40	-	-	-
	2011	23	57	17	3	-
Hafer	2020	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-
	2018	98	-	2	-	-
	2017	60	32	6	2	-
	2016	86	14	-	-	-
	2015	98	2	-	-	-
	2014	66	34	-	-	-
	2013	74	26	-	-	-
	2012	84	14	2	-	-
	2011	46	38	14	2	-

Leitsgehalt				Jahr	
keine Angabe	Durchschnitt	Minimalwert	Maximalwert		
zent					
-	12,0	10,9	14,4	2020	Winterweizen
-	12,0	9,5	14,8	2019	
-	11,8	10,0	14,9	2018	
-	13,4	11,5	15,3	2017	
-	13,6	11,0	15,4	2016	
-	12,2	9,9	15,8	2015	
-	13,8	10,3	17,9	2014	
-	13,8	11,3	16,8	2013	
-	13,5	10,9	17,3	2012	
-	14,7	12,2	18,3	2011	
-	12,2	10,2	15,4	2020	Roggen
-	12,1	10,0	16,2	2019	
-	11,8	9,6	14,9	2018	
-	13,6	11,5	15,8	2017	
-	13,6	11,7	17,7	2016	
-	12,5	10,4	15,2	2015	
-	12,8	9,0	17,1	2014	
-	13,2	10,0	16,7	2013	
-	13,0	7,8	16,3	2012	
-	14,5	12,0	20,0	2011	
-	13,0	8,3	19,8	2020	Wintergerste
-	11,1	8,9	14,2	2019	
-	12,0	9,8	15,6	2018	
-	13,4	11,6	17,2	2017	
-	13,0	11,2	14,9	2016	
-	12,3	9,5	16,6	2015	
-	13,1	10,9	16,0	2014	
-	12,8	8,1	16,1	2013	
-	14,5	11,9	19,4	2012	
-	13,6	10,3	19,2	2011	
-	12,3	10,3	14,6	2020	Sommergerste
-	12,8	9,5	16,1	2019	
-	11,7	9,8	13,8	2018	
-	14,0	12,3	17,4	2017	
-	13,7	12,4	16,6	2016	
-	12,3	9,2	15,8	2015	
-	14,3	11,4	19,6	2014	
-	13,5	11,8	16,2	2013	
-	13,7	10,5	16,0	2012	
-	15,0	12,6	18,3	2011	
-	-	-	-	2020	Hafer
-	-	-	-	2019	
-	11,2	9,4	18,0	2018	
-	13,9	11,4	18,3	2017	
-	12,9	10,5	15,4	2016	
-	11,6	9,2	14,2	2015	
-	13,4	9,9	16,0	2014	
-	13,3	10,8	15,9	2013	
-	12,3	9,0	16,6	2012	
-	14,4	10,9	19,8	2011	

12. Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Auswuchs 2011 bis 2020

Getreideart	Jahr	Auswuchs					
		ohne	bis 1	über 1 bis 2,5	über 2,5 bis 6	über 6 bis 8	über 8 bis 13
		Prozent					
Winterweizen	2020	100	-	-	-	-	-
	2019	100	-	-	-	-	-
	2018	100	-	-	-	-	-
	2017	86	12	1	1	-	-
	2016	90	10	-	-	-	-
	2015	100	-	-	-	-	-
	2014	82	11	2	2	1	-
	2013	95	5	-	-	-	-
	2012	100	-	-	-	-	-
	2011	71	17	7	2	1	-
Roggen	2020	97	3	-	-	-	-
	2019	100	-	-	-	-	-
	2018	99	1	-	-	-	-
	2017	91	7	1	-	-	-
	2016	83	16	1	-	-	-
	2015	99	1	-	-	-	-
	2014	93	6	-	1	-	-
	2013	99	1	-	-	-	-
	2012	100	-	-	-	-	-
	2011	69	11	6	6	-	3
Wintergerste	2020	100	-	-	-	-	-
	2019	100	-	-	-	-	-
	2018	99	1	-	-	-	-
	2017	99	1	-	-	-	-
	2016	100	-	-	-	-	-
	2015	100	-	-	-	-	-
	2014	100	-	-	-	-	-
	2013	100	-	-	-	-	-
	2012	100	-	-	-	-	-
	2011	100	-	-	-	-	-
Sommergerste	2020	100	-	-	-	-	-
	2019	100	-	-	-	-	-
	2018	100	-	-	-	-	-
	2017	99	1	-	-	-	-
	2016	99	1	-	-	-	-
	2015	99	-	-	-	-	-
	2014	99	1	-	-	-	-
	2013	97	3	-	-	-	-
	2012	100	-	-	-	-	-
	2011	89	10	-	1	-	-
Hafer	2020	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-	-
	2018	100	-	-	-	-	-
	2017	96	4	-	-	-	-
	2016	98	2	-	-	-	-
	2015	94	2	-	4	-	-
	2014	100	-	-	-	-	-
	2013	90	10	-	-	-	-
	2012	100	-	-	-	-	-
	2011	66	30	2	2	-	-

hs					Jahr	Getreideart
über 13	keine Angabe	Durchschnitt	Minimalwert	Maximalwert		
nt						
-	-	-	-	-	2020	Winterweizen
-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	2018	
-	-	0,1	-	4,3	2017	
-	-	0,0	-	0,6	2016	
-	-	-	-	-	2015	
1	-	0,4	-	19,2	2014	
-	-	0,0	-	1,0	2013	
-	-	-	-	-	2012	
1	-	0,5	-	13,2	2011	
-	-	0,0	-	0,1	2020	Roggen
-	-	-	-	-	2019	
-	-	0,0	-	0,0	2018	
-	-	0,0	-	2,2	2017	
-	-	0,0	-	1,1	2016	
-	-	0,0	-	0,0	2015	
-	-	0,1	-	3,3	2014	
-	-	0,0	-	0,0	2013	
-	-	-	-	-	2012	
6	-	1,8	-	28,9	2011	
-	-	-	-	-	2020	Wintergerste
-	-	-	-	-	2019	
-	-	0,0	-	0,1	2018	
-	-	0,0	-	0,0	2017	
-	-	-	-	-	2016	
-	-	-	-	-	2015	
-	-	-	-	-	2014	
-	-	-	-	-	2013	
-	-	-	-	-	2012	
-	-	-	-	-	2011	
-	-	-	-	-	2020	Sommergerste
-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	2018	
-	-	0,0	-	0,1	2017	
-	-	0,0	-	0,0	2016	
1	-	0,2	-	17,1	2015	
-	-	0,0	-	0,0	2014	
-	-	0,0	-	0,0	2013	
-	-	-	-	-	2012	
-	-	0,1	-	3,6	2011	
-	-	-	-	-	2020	Hafer
-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	2018	
-	-	0,0	-	0,0	2017	
-	-	0,0	-	0,0	2016	
-	-	0,2	-	4,3	2015	
-	-	-	-	-	2014	
-	-	0,0	-	0,8	2013	
-	-	-	-	-	2012	
-	-	0,2	-	3,4	2011	

13. Volldruschproben ausgewählter Getreidearten nach Schwarzbesatz 2011 bis 2020

Getreideart	Jahr	Schwarz.				
		ohne	bis 0,5	über 0,5 bis 1,0	über 1,0 bis 1,5	über 1,5 bis 2,0
						Proz.
Winterweizen	2020	-	77	11	4	3
	2019	-	79	15	2	3
	2018	-	86	10	3	-
	2017	-	90	7	2	-
	2016	-	78	13	4	2
	2015	2	97	1	-	-
	2014	1	82	11	2	2
	2013	-	88	8	2	1
	2012	-	71	17	5	2
	2011	-	86	10	2	1
Roggen	2020	-	73	16	3	4
	2019	1	81	11	3	3
	2018	-	93	6	1	-
	2017	-	74	16	3	4
	2016	-	74	10	10	3
	2015	-	73	13	7	6
	2014	1	63	16	4	6
	2013	-	34	33	14	13
	2012	-	83	10	3	1
	2011	-	73	14	4	4
Wintergerste	2020	-	65	18	8	5
	2019	-	84	8	3	1
	2018	-	88	10	1	1
	2017	-	88	11	-	-
	2016	-	83	10	3	2
	2015	-	88	8	3	-
	2014	-	93	6	1	-
	2013	-	67	23	4	2
	2012	-	80	13	6	-
	2011	-	86	9	3	1
Sommergerste	2020	-	65	25	8	-
	2019	-	67	15	8	7
	2018	-	84	9	4	-
	2017	-	66	29	4	-
	2016	-	69	26	4	-
	2015	-	89	11	-	-
	2014	-	87	7	4	-
	2013	-	80	14	3	3
	2012	-	81	14	1	-
	2011	-	79	17	1	-
Hafer	2020	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-
	2018	-	32	26	16	12
	2017	-	24	36	18	4
	2016	-	26	26	14	18
	2015	-	44	32	10	4
	2014	-	34	34	30	2
	2013	-	30	28	26	10
	2012	-	48	14	24	10
	2011	-	24	42	22	8

zbesatz						Jahr	Getreideart
über 2,0 bis 3,0	über 3,0	Durchschnitt	Minimalwert	Maximalwert			
zent							
2	4	0,5	0,0	4,2	2020	Winterweizen	
1	1	0,4	0,0	3,2	2019		
-	-	0,3	0,0	1,5	2018		
-	1	0,3	0,0	4,5	2017		
2	2	0,5	0,0	4,1	2016		
1	-	0,2	-	2,2	2015		
-	1	0,4	-	7,3	2014		
2	-	0,3	0,0	2,6	2013		
2	2	0,5	0,0	4,4	2012		
-	1	0,4	0,0	5,2	2011		
3	1	0,5	0,0	6,1	2020	Roggen	
-	-	0,3	-	1,9	2019		
-	-	0,2	0,0	1,1	2018		
1	1	0,6	0,0	12,0	2017		
1	1	0,5	0,0	3,1	2016		
1	-	0,5	0,0	2,3	2015		
-	10	1,5	-	26,0	2014		
-	6	1,6	0,0	49,9	2013		
1	1	0,4	0,0	3,4	2012		
1	3	0,5	0,0	4,0	2011		
5	-	0,6	0,0	3,0	2020	Wintergerste	
3	3	1,8	0,1	99,3	2019		
-	-	0,3	0,1	1,6	2018		
1	-	0,3	0,1	2,4	2017		
1	-	0,4	0,0	2,3	2016		
1	-	0,3	0,0	2,3	2015		
-	-	0,3	0,0	1,6	2014		
-	3	0,8	0,1	20,3	2013		
1	-	0,4	0,0	2,1	2012		
1	1	0,4	0,0	3,5	2011		
2	-	0,5	0,1	2,4	2020	Sommergerste	
-	3	0,7	0,1	4,8	2019		
1	1	0,4	0,0	3,1	2018		
-	1	0,7	0,0	15,7	2017		
-	1	0,5	0,1	5,7	2016		
-	-	0,3	0,0	1,0	2015		
1	-	0,4	0,0	2,3	2014		
-	-	0,4	0,0	1,6	2013		
3	-	0,4	0,1	2,2	2012		
1	1	0,4	0,0	3,6	2011		
-	-	-	-	-	2020	Hafer	
-	-	-	-	-	2019		
4	10	1,4	0,1	10,7	2018		
6	12	1,2	0,1	4,3	2017		
8	8	1,3	0,1	6,3	2016		
2	8	1,1	0,0	8,6	2015		
-	-	0,8	0,1	1,6	2014		
2	4	1,2	0,2	12,0	2013		
2	2	0,9	0,2	4,2	2012		
4	-	0,9	0,1	2,1	2011		

14. Druschzeitpunkte ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2020

Getreideart	Jahr	Anzahl der Proben, die bis									
		05.07.	10.07.	15.07.	20.07.	25.07.	31.07.	05.08.	10.08.	15.08.	20.08.
Winterweizen	2020	-	-	2	6	38	71	82	100	107	107
	2019	1	5	7	17	40	83	89	99	105	108
	2018	5	16	19	58	104	121	124	124	124	124
	2017	-	-	-	4	7	33	56	96	110	117
	2016	-	-	1	3	18	24	26	57	77	110
	2015	-	-	-	1	11	30	82	117	124	124
	2014	-	-	-	9	25	31	51	89	98	107
	2013	-	-	-	-	-	-	7	13	31	83
	2012	-	-	-	-	11	31	57	80	108	120
	2011	-	1	2	12	27	51	62	71	90	104
Roggen	2020	-	1	4	13	34	54	59	65	67	67
	2019	1	7	9	18	39	57	62	64	68	69
	2018	9	20	23	43	59	65	67	70	-	-
	2017	-	-	-	6	21	39	53	68	68	69
	2016	-	-	-	4	18	27	29	44	51	66
	2015	-	-	-	2	13	31	61	69	70	-
	2014	-	-	-	17	41	44	51	63	66	68
	2013	-	-	-	1	4	13	31	39	48	64
	2012	-	-	-	2	24	51	64	66	67	69
	2011	-	-	5	14	23	44	50	52	61	64
Wintergerste	2020	17	40	67	73	77	79	80	-	-	-
	2019	55	69	72	77	79	80	-	-	-	-
	2018	77	87	89	90	-	-	-	-	-	-
	2017	16	63	63	85	88	90	-	-	-	-
	2016	24	63	77	85	88	89	89	90	-	-
	2015	28	45	51	78	88	90	-	-	-	-
	2014	36	59	69	87	88	90	-	-	-	-
	2013	-	1	10	42	66	79	88	88	89	90
	2012	19	52	68	73	90	-	-	-	-	-
	2011	31	64	86	98	99	104	104	105	-	-
Sommergerste	2020	-	1	1	1	3	13	18	44	51	54
	2019	1	1	1	1	5	16	24	37	49	56
	2018	-	1	1	9	19	47	61	68	70	-
	2017	-	-	-	1	1	6	16	39	48	56
	2016	-	-	-	1	1	2	2	14	31	56
	2015	-	-	-	1	3	5	18	43	67	67
	2014	-	-	1	2	7	10	23	48	58	64
	2013	-	-	-	-	-	-	3	6	22	51
	2012	-	-	-	-	-	2	9	24	57	67
	2011	-	-	-	3	7	15	26	34	44	56
Hafer	2020	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2018	1	1	1	8	17	33	37	40	47	49
	2017	-	-	-	1	1	7	15	26	30	35
	2016	-	-	-	2	4	7	10	16	23	28
	2015	-	-	-	-	3	8	17	31	42	43
	2014	-	-	-	2	4	8	13	25	33	42
	2013	-	-	-	-	-	-	1	3	17	26
	2012	-	-	-	-	-	1	2	6	21	38
	2011	-	-	-	1	2	3	6	9	14	20

zum ... gedroschen wurden										Jahr	Getreideart
25.08.	31.08.	05.09.	10.09.	15.09.	20.09.	25.09.	30.09.	05.10.	15.10.		
109	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2020	Winterweizen
109	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2019	
125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2018	
124	125	-	-	-	-	-	-	-	-	2017	
120	125	-	-	-	-	-	-	-	-	2016	
124	125	-	-	-	-	-	-	-	-	2015	
122	123	123	123	123	124	125	-	-	-	2014	
113	123	123	125	-	-	-	-	-	-	2013	
122	125	-	-	-	-	-	-	-	-	2012	
131	134	135	-	-	-	-	-	-	-	2011	
68	69	69	70	-	-	-	-	-	-	2020	
69	69	70	-	-	-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2018	
70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2017	
68	70	-	-	-	-	-	-	-	-	2016	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2015	
70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2014	
67	70	-	-	-	-	-	-	-	-	2013	
69	69	70	-	-	-	-	-	-	-	2012	
70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2011	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2020	Wintergerste
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2018	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2017	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2016	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2015	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2014	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2013	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2012	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2011	
57	59	59	60	-	-	-	-	-	-	2020	Sommergerste
60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2019	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2018	
68	70	-	-	-	-	-	-	-	-	2017	
66	70	-	-	-	-	-	-	-	-	2016	
70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2015	
67	69	70	-	-	-	-	-	-	-	2014	
60	65	67	69	-	-	-	-	-	-	2013	
69	69	70	-	-	-	-	-	-	-	2012	
68	70	-	-	-	-	-	-	-	-	2011	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2020	Hafer
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2019	
50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2018	
41	46	49	50	-	-	-	-	-	-	2017	
38	50	-	-	-	-	-	-	-	-	2016	
45	50	-	-	-	-	-	-	-	-	2015	
46	47	48	49	50	-	-	-	-	-	2014	
34	43	46	49	49	49	49	50	-	-	2013	
43	50	-	-	-	-	-	-	-	-	2012	
38	46	50	-	-	-	-	-	-	-	2011	

Abb. 1 Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2004 bis 2020
(einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix)

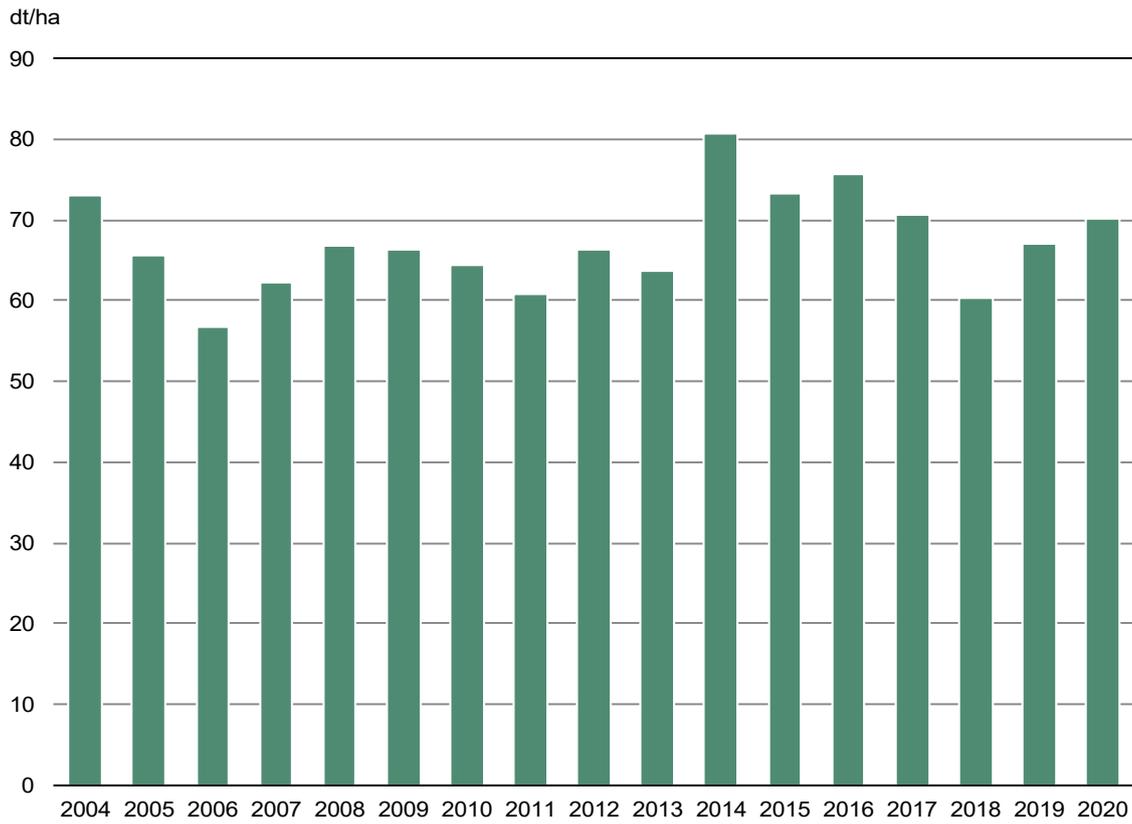
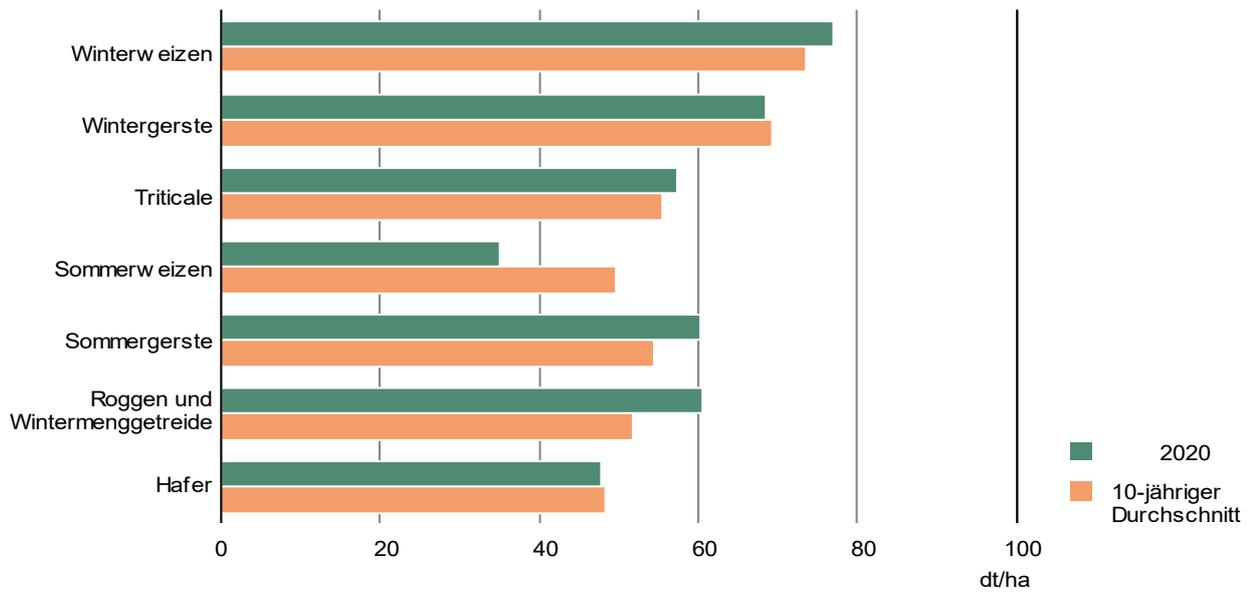


Abb. 2 Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2020

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Feldfrüchte und Grünland



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Feldfrüchte und Grünland, EVAS-Nr.: 41241
 - *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften
 - *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichterstatter, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer, teilweise Regierungsbezirke und Kreise
 - *Berichtszeitraum:* Monate April bis Dezember ohne Mai und September
 - *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
 - *Periodizität:* jährlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Erträge sowie Aussaatflächen, Auswinterungsschäden und Vorratsbestände wichtiger Feldfrüchte
 - *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und Erhöhung der Markttransparenz; Hauptnutzer: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung
 - *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den statistischen Ämtern der Länder oder von Kreiserheberstellen mit Fragebogen in Papierform oder online über ein Internet-Formular durchgeführt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Gut
 - *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen und Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bei den Berichterstattern möglichst gering gehalten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität:* Die Ergebnisse werden frühestens drei bis vier Wochen nach Meldetermin veröffentlicht; endgültige Ergebnisse auf Bundesebene im ersten Quartal des Folgejahres.
 - *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Räumliche Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und national auf Ebene der Bundesländer gegeben.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden nur eingeschränkt möglich
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarerträgen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien, GENESIS-Datenbank
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 9**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte- und Betriebsberichterstatter an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d.h. die Berichterstatter berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In den Monaten April bis November (außer Mai und September) berichten sie über die Ertragschätzungen sowie über die ertragsbeeinflussenden Faktoren. Außerdem werden im Juni und Dezember die Vorräte geschätzt. Im April und November wird zudem die Aussaat erfragt. Dies erfordert eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen und ausreichende Zeitkapazitäten sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten. Die ehrenamtlichen Berichterstatter/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird im gesamten Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet und die Bundesländer (außer den Stadtstaaten) sowie für ausgewählte Merkmale für Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland umfasst die Monate April bis Dezember mit sieben Berichtszeitpunkten. In den Monaten Mai und September erfolgt keine Erhebung. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in jedem Jahr in den Monaten April bis Dezember (außer Mai und seit 2010 auch ohne September) durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrepublik Deutschland:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der EBE besteht kein Geheimbedarft, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw.

der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen über die Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Feldfrüchte und Grünland ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab August werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher. Dann werden für bestimmte Feldfrüchte (z.B. Getreide) auch schon endgültige Schätzungen vorgenommen.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern vertreten sind. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Fruchtarten durch Gewinnung entsprechender Berichtersteller zu erhalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitige Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Hektarerträge. Geschätzt wird grundsätzlich der Ertrag, unabhängig von der späteren Verwendung bzw. Verwertung.

Zu den Erhebungsinhalten der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland gehören folgende Merkmale:

- Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Getreide, Körnermais, Kartoffeln, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Zuckerrüben, Pflanzen zur Grünernnte, Silomais und Dauergrünland
- Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten Ende Juni und Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten und Kartoffeln Ende Dezember (außer in Hamburg)
- Aussaatflächen wichtiger Feldfrüchte im Herbst und im Frühjahr und Auswinterungsschäden im Frühjahr (außer in Hamburg)

Mit dem Vorliegen der endgültigen Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung werden für alle erfassten Fruchtarten durch Multiplizieren der jeweiligen Anbauflächen mit den geschätzten Hektarerträgen (dt/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie den gemessenen Ernteerträgen aus der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) die endgültigen Erntemengen in Tonnen berechnet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bilden. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Agrarmarktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union der Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter

und Verbraucher die Markttransparenz. Ferner fließen die Ergebnisse in die Erstellung von nationalen Krisen- bzw. Notfallplänen ein.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die Europäische Kommission
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verarbeiter (z.B. Mühlen, Futtermittelindustrie), Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände und Privatpersonen

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Feldfrüchte und Grünland erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatte. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG freiwillig.

Die Auswahl der Berichterstatte/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstatte/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen unentgeltlichen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Flurgrößen unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen (Fragebogen in Papierform und Internet-Formular) und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab. Die Erhebungsunterlagen für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichterstatte übermittelt. Zusätzlich bieten die Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. In Brandenburg werden die Erhebungsbögen den Auskunftsgebenden über die Kreiserheberstellen zur Verfügung gestellt und an diese zurückgeschickt. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichterstatte/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt und an Eurostat weiterleitet.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können, nehmen einige Länder weitere Merkmale in den Fragebogen auf, die über das für alle Bundesländer verbindliche Grundprogramm hinausgehen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird, gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Kreise, pro Bundesland und pro Fruchtart ein Durchschnittsertrag berechnet. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche der jeweiligen Fruchtart die Erntemenge pro Bundesland berechnet. Für regionale Einheiten, in denen keine Berichterstatte tätig sind, wird der Landes- oder Bundesdurchschnitt eingesetzt.

Der Berechnung der Erntemengen für landwirtschaftliche Feldfrüchte liegen die Anbauflächen des vorläufigen bzw. endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung zugrunde. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden die Anbauflächen des endgültigen Ergebnisses der letzten allgemein durchgeführten Bodennutzungshaupterhebung verwendet.

Die Ergebnisse der Zuckerrübenenernte werden ab 2015 für den Bund und die Länder einheitlich aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung verwendet. Diese beziehen sich auf die gesamte Zuckerrübenerntemenge unabhängig vom Verwendungszweck.

Erntemengen und Hektarerträge von Ölfrüchten werden entsprechend der handelsüblichen Norm von 9% Feuchtigkeit, bei Getreide und Körnerleguminosen von 14% Feuchtigkeit erhoben und dargestellt. Bei Getreide zur Ganzpflanzenernte und Silomais/Grünmais wird ein Trockenmassegehalt von 35% zugrunde gelegt.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet keine Saisonbereinigung statt. Bei der EBE Feldfrüchte und Grünland werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck von Angaben aus dem Vorjahr bzw. Vormonat wird der "Ausfüllkomfort" für die Berichtersteller/-innen erhöht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland stützt sich überwiegend auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z.B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung des Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten, insbesondere bei Kulturen mit geringerem Anbauumfang. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab August werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichtersteller und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichtersteller/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt. Bei bestimmten Getreidearten, Winterraps und Kartoffeln wird zusätzlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) durchgeführt. Diese basiert auf einem mehrstufigen Stichprobenverfahren, so dass für die Erhebungsergebnisse der BEE eine Fehlerrechnung durchgeführt werden kann (vgl. Qualitätsbericht über die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

· **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Feldfrüchte und Grünland um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen. Ernte- und Betriebsberichtersteller sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht in der Betriebsleitung tätige - Melder sein. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Kulturen mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegenen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichtersteller/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z.B. aus der letzten totalen Bodennutzungshaupterhebung, vorzuhalten.

· **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland auf, wenn die Berichtersteller keine Erhebungsunterlagen an die statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstellern und den statistischen Ämtern der Länder sowie durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z.B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode auf der Grundlage endgültiger Erträge und Anbauflächen korrigiert werden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und dem Vorliegen erster Ergebnisse beträgt ca. einen Monat. Vorläufige Länder- und Bundesergebnisse erscheinen in unregelmäßigen Abständen von Mai bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit vom Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung im Februar/Mai des auf die Erhebung folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt und demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Auf regionaler Ebene (z.B. Kreise) ist ein Vergleich zu früheren Jahren nur eingeschränkt möglich, da in den Bundesländern diverse Gebietsreformen erfolgten. Ein erneutes Hochrechnen der Ergebnisse aller vorherigen EBE auf die neuen, meist größeren Verwaltungseinheiten ist im Nachgang nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden. Davon ist insbesondere die Erntemittlung vom Dauergrünland betroffen. So sind die Erntemengen und Erträge ab 2010 nur eingeschränkt bzw. nicht ohne Umrechnung mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Bis einschließlich 2009 wurde nur eine Ernteschätzung für Mähweiden vorgenommen, erst ab 2010 werden auch die Dauerweiden und Almen bei der Ernteschätzung für Weiden mit erfasst. Darüber hinaus werden die Erntemengen und Hektarerträge vom Dauergrünland zur besseren Vergleichbarkeit auf eine einheitliche Bezugsgröße umgerechnet und nachgewiesen; bis 2009 durch eine Umrechnung der Grünmasse in Heugewicht, ab 2010 in Trockenmasse.

Die Flächen für Getreide zur Ganzpflanzenernte werden ab 2010 getrennt vom Getreide zur Körnergewinnung erfasst. Daher sind die aktuellen Anbauflächen und Erntemengen der Getreidepositionen aus methodischen Gründen mit den Jahren bis 2009 nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichtersteller für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von

Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Feldfrüchte und Grünland ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Feldfrüchte und Grünland gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

· Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/_inhalt.html#sprg228988

werden regelmäßig Pressemitteilungen zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) veröffentlicht.

Veröffentlichungen

· Unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte und Grünland kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

· Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de) > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

· Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (www.destatis.de) > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland ebenfalls kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

· Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

· Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

<https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/>

· Die Internet-Leitseite von Eurostat <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> enthält Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

· Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte in den Fachserien zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , 2 7

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Auswinterung, Frostschäden,
ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche zur Ernte 2020 1		Aussaatfläche im Herbst 2020 zur Ernte 2021 1		Anbaufläche im Frühjahr 2021 2		
		Hektar mit 2 Nachkommastellen						
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	3 0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	3 0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	4 0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sojabohnen	0135	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuckerrüben	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Kartoffeln insgesamt	0140	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z. B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2** Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte:
Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- 3** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- 4** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erste Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte
(einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2		Basis- feuchte
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	65 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommernenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9 %

Abschnitt 3: Gesamternte des Vorjahres und Vorräte am 30. Juni 2021

Fruchtart	Code	Gesamternte 2020 3	Vorratsbestand insgesamt 4
		dt	
Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0006	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Roggen und Wintermenggetreide	0007	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Triticale	0008	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Winter- und Sommergerste	0009	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hafer und Sommernenggetreide	0010	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0011	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3** Die Angaben zur Gesamternte des Vorjahres wurden aus Ihrer Dezembermeldung übernommen und vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte des Vorjahres vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 4** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 30. Juni gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2		Basis- feuchte
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	65 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sommernenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – August 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln
und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2		Basis- feuchte
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Sojabohnen	0135	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Sonnenblumen	0163	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		9 %
Kartoffeln insgesamt	0140	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		Frisch- masse	
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		65 %	

**Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Getreide, Futtererbsen
und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1		Ertrag 2		Basis- feuchte
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		65 %	
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Triticale	0105	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Wintergerste	0106	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Sommergerste	0107	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Hafer	0108	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Sommernenggetreide	0109	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		14 %
	Winterraps	0161	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>		9 %

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais und Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – Oktober 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche ¹		Ertrag ²		Basis- feuchte	
		Hektar (mit 2 Nach- kommastellen)		dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)			
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sojabohnen	0135	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	14 %
	Sonnenblumen	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	9 %
Kartoffeln insgesamt	0140	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Frisch- masse	
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	65 %	

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Raufutter

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche ¹	Raufutter-Erträge		
			Trockenmasse-Ertrag (100% TM) ³	alternativ: Heuertrag ³	
			dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)		
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte

Fruchtart	Code	Nutzung der Raufutterernte als			
		Silage (einschließlich Heulage)	Heu	Frischfutter/ Weide	zusammen
		Anteil in Prozent am Gesamterntegewicht			
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0012	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	100
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0013	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	100
Wiesen und Weiden (einschließlich Mähweiden)	0014	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	100

Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsjahres geändert?	Code 0015	Ja <input type="checkbox"/>	Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an.
		Nein <input type="checkbox"/>	Ende der Befragung.
Kontoinhaber	<input type="text"/>		
Kreditinstitut	<input type="text"/>		
IBAN	<input type="text"/>		
BIC	<input type="text"/>		

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzu beziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.
- 3** Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Trockenmasseertrag (Ertrag auf 100 % TM berechnet) oder als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Zollstock-/Schätzformelmethode bzw. Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – November 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)
Zuckerrüben	0145	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>

Abschnitt 3: Aussaatflächen von Winterfeldfrüchten im Herbst 2021

Fruchtart	Code	Anbaufläche zur Ernte 2021 1	Aussaatfläche im Herbst 2021 zur Ernte 2022
		Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121	<input type="text"/> , <input type="text"/>	<input type="text"/> , <input type="text"/>
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	<input type="text"/> , <input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/> , <input type="text"/>
	Triticale	0105	<input type="text"/> , <input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/> , <input type="text"/>
	Winterraps	0161	<input type="text"/> , <input type="text"/>

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – Dezember 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

1 2 0 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

1 3 4 7

~~**2 1 3 5**~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Vorräte am 31. Dezember 2021

Fruchtart	Code	Gesamternte 2021 1	Vorratsbestand insgesamt 2	
		dt		
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum)	0017		
	Roggen und Wintermenggetreide	0018		
	Triticale	0019		
	Winter- und Sommergerste	0020		
	Hafer und Sommermenggetreide	0021		
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0022		
Kartoffeln (frühe, mittelfrühe und späte)	0023			

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 31. Dezember gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Baumobst



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 29/05/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75/2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung über Baumobst, EVAS-Nr.: 41243.
 - *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Markto Obst (Baumobst) anbauen.
 - *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Periodizität:* Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird.
 - *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte:* Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge von Markto Obst des laufenden Jahres.
 - *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder.
 - *Durchführung der Datengewinnung:* Postalisch, Fax oder elektronisch an das zuständige Statistische Amt des Landes.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse nach Bund und Ländern:* Ende Juni; endgültige Ergebnisse Anfang Januar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Zeitlich:* Vorjahresvergleiche eingeschränkt möglich ab Berichtsjahr 1950.
 - *Räumlich:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken:* Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege:* https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Marktbobst anbauen. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, freiwillig an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d. h. die Berichterhalter/-innen berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Bayern berichten neben den Betriebsberichterhaltern/-innen auch die Ernteberichterhalter/-innen, die jeweils für einen oder mehrere Berichtsbezirke zuständig sind. Die Berichtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, die der/die Berichterhalter/-in in den Monaten Juni bis November (außer September) jeweils einmal zu begehnen hat, um die Ertragsschätzungen vornehmen sowie die ertragsbeeinflussenden Faktoren beurteilen zu können. Die ehrenamtlichen Berichterhalter/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. Statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichterhalter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes bzw. Berichtsbezirkes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden für das Bundesgebiet und die Bundesländer (wegen der geringen Anbaufläche nicht für Berlin, Bremen und das Saarland) veröffentlicht, soweit die Genauigkeit der Daten und die Geheimhaltungsvorschriften dies erlauben.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Soweit eine Bezirksberichterstattung erfolgt, beziehen sich die Angaben auf den Berichtsbezirk.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst die Monate Juni bis November, wobei die Erhebung in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

1.5 Periodizität

Die EBE Baumobst wird jährlich zu jeweils vier festgelegten Berichtsterminen innerhalb der Berichtsmonate durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 Der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

Bei der Auswahl der Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern für Berichtersteller/-innen, die nicht gleichzeitig auch Betriebsinhaber/-innen sind, Arbeitsbesprechungen statt, um diese über die entsprechenden Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktbobstbau werden Anfang Januar des Folgejahres veröffentlicht.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen vertreten sind. Das gleiche gilt für Baumobstarten, die von dem/der befragten Betriebsberichtersteller/-in nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern/-innen eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Baumobstarten durch Gewinnung entsprechender Berichtersteller/-innen zu erhalten.

Die Qualität der Ergebnisse aus der EBE Baumobst kann bisher grundsätzlich als gut eingeschätzt werden, jedoch können sich regional bei den einzelnen Merkmalen Einschränkungen ergeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhebungsinhalte der EBE Baumobst sind die Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Marktbobst und die Obstverwendung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme dienen der Anordnung oder Einteilung von Objekten in Gruppen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale der Objekte. Dies entfällt bei dieser Erhebung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei der Schätzung der Erträge wird nur die marktfähige Ware (Feldabfuhr; Frischmarkt- und Industrieware) einbezogen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen der Teil der Ernte, der eventuell auf den Bäumen verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten.

Nach dem Erhebungstermin auftretende außergewöhnliche Ereignisse oder Witterungseinflüsse können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Nutzerbedarf

Die EBE Baumobst liefert die unabhängig ermittelten, im Inland erzeugten Baumobstmengen für die Berechnung des Beitrages des Baumobstes in der Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Bruttowertschöpfung), betriebswirtschaftliche Kennzahlen für die Landwirtschaft (Standarddeckungsbeiträge) und die nationalen und EU-Versorgungsbilanzen.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse zählen die Europäische Kommission (insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände, Kommunen sowie interessierte Unternehmen und Privatpersonen Nutzer dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Auf europäischer Ebene findet die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Baumobst durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten, statt. Die Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Basis für die Flächenangaben sind für die meisten Bundesländer die Ergebnisse der letzten amtlichen, nach dem Agrarstatistikgesetz alle fünf Jahre erfolgenden allgemeinen Baumobstanbauerhebung. In einigen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen) ist die Abdeckung der ertragsfähigen Baumobstflächen mit Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen so gut, dass die Anbauflächen jährlich aktualisiert werden können.

Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Auskunft geben die freiwilligen Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen über den Anbau und die Hektarerträge der mit der Berichterstattung erfassten Betriebe bzw. über die Hektarerträge in den von den Bezirksberichterstatte(r)ern/-innen betreuten Berichtsbezirken. Die Auswahl der Berichterstatte(r)ern/-innen erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstatte(r)ern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder/-in interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern/-innen und deren Flurgrößen sowie der Größe der Berichtsbezirke unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

Die Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen berichten zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten über Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie Süß- bzw. Sauerkirschen und schätzen die vorläufigen und endgültigen Hektarerträge.

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) werden die Apfelerträge außerdem nach Sorten differenziert erfragt. Zusätzlich werden in einigen Bundesländern wie Hamburg und Schleswig-Holstein fakultative Merkmale wie Temperaturen und Niederschläge während des Berichtszeitraumes sowie Befall mit Pflanzenkrankheiten und Schädlingen erfragt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebungsunterlagen für die EBE Baumobst werden von den Statistischen Ämtern der Länder in der Regel an die Betriebsleiter/-innen bzw. Berichterstatte(r)ern/-innen übersandt oder diesen persönlich übergeben. Von einigen Statistischen Ämtern der Länder werden Arbeitsbesprechungen organisiert, auf denen den Berichterstatte(r)ern/-innen die Erhebungsunterlagen in Verbindung mit den Anleitungen erläutert werden.

Die Berichterstatte(r)ern/-innen füllen die von den Statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die Statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse anhand von einheitlichen Liefertabellen an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt. Um den landesspezifischen Gegebenheiten (Art der Berichterstattung, Bedeutung des Marktobstbaus) besser Rechnung tragen zu können, erstellen einige Bundesländer individuelle Fragebogen. Diese orientieren sich an den Liefertabellen und der vom Statistischen Bundesamt erstellten Verfahrensbeschreibung, die u. a. das für alle Länder verbindliche Grundprogramm enthält.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird pro Bundesland und pro Obstart ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regel gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Regierungsbezirke oder Kreise. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche der jeweiligen Obstart und regionalen Einheit die Erntemenge pro Bundesland berechnet. Für regionale Einheiten, in denen zu wenige oder keine Berichterstatte(r)ern/-innen tätig sind, werden z. T. Erträge der Nachbarregion oder der Bundesdurchschnitt eingesetzt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Baumobst werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- und Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder/-innen. Durch Vordruck der Vorjahres- oder Vormonatsschätzungen kann der "Ausfüllkomfort" für die Berichtersteller/-innen erhöht werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Je nach dem weiteren Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern können sich die erwarteten Hektarerträge verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion sind in Bezug auf die endgültigen Ergebnisse daher nicht immer zutreffend, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion beeinflussen. Je näher der Zeitpunkt der Schätzung an der Ernte der jeweiligen Baumobstart liegt, desto verlässlicher werden die Ertragsangaben.

Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichtersteller/-innen und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend immer schwieriger, fachlich versierte Berichtersteller/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der EBE Baumobst die Erhebungseinheiten nicht durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler (relativer Standardfehler) berechnet werden.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

· Fehler durch die Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der EBE Baumobst das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA), die Ergebnisse der vorhergehenden Erhebung, die Baumobstanbauerhebung sowie die Bodennutzungshaupterhebung herangezogen. Das zeBRA wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes), soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Baumobst um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen. Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht in der Landwirtschaft tätige - Melder/-innen sein. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die Statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder/-innen vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Obstarten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegenen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichtersteller/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z. B. aus der letzten totalen Bodennutzungshaupterhebung, vorzuhalten.

· Nicht-stichprobenbedingten Fehler:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der landwirtschaftlichen Betriebe oder die Berichtersteller/-innen keine Erhebungsunterlagen an die Statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstellern/-innen und den Statistischen Ämtern der Länder sowie durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z. B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode auf der Grundlage endgültiger Erträge und Anbauflächen korrigiert werden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Bei den vorläufigen Ergebnissen beträgt die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse je nach Umfang der Erhebung ein bis drei Wochen; bei endgültigen Ergebnissen ca. vier Wochen.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden Eurostat pünktlich am jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der EBE Baumobst ist auf europäischer Ebene durch die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1557 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Für einige Bundesländer (z. B. Schleswig-Holstein) gibt es keine regionalisierten Ergebnisse. Für Bundesländer mit regionalen Ergebnissen (z. B. Kreise) ist ein Vergleich zu früheren Jahren nur eingeschränkt möglich, da in den Bundesländern diverse Gebietsreformen erfolgten. Ein erneutes Hochrechnen der Ergebnisse aller vorherigen EBE auf die neuen meist größeren Verwaltungseinheiten ist im Nachgang nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer seit 1950 nur eingeschränkt möglich. Einschränkungen beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung einiger Erhebungsmerkmale. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer weitestgehend gegeben.

In Thüringen sind die Ergebnisse ab 2007 mit denen früherer Jahre nicht vergleichbar, da die Erträge und Erntemengen ab 2007 nur noch auf Basis der ertragsfähigen Bruttoflächen berechnet werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Eine wichtige Grundlage für die EBE Baumobst ist die alle fünf Jahre stattfindende Baumobstanbauerhebung. Sie liefert zwar keine Ernteergebnisse, gibt aber zuverlässige Aussagen über die Anbauflächen der Obstarten, da sie allgemein und mit Auskunftspflicht erhoben wird. Viele Bundesländer halten deswegen für die Erntemengenberechnung ihre Anbauflächen über fünf Jahre konstant. Die Erntemengen werden durch Multiplikation der Anbauflächen der Baumobstanbauerhebung mit den aus der EBE Baumobst ermittelten Erträgen berechnet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Baumobst ist intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Baumobst gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen. Die in der Baumobstanbauerhebung sowie der Bodennutzungshaupterhebung ermittelten Flächen bilden die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Nähere Informationen zu diesen Erhebungen finden sich in den jeweiligen Qualitätsberichten.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die ersten vorläufigen Ergebnisse der Kirschenenernte werden i. d. R. Anfang Juli des Jahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Im August und September können weitere Pressemitteilungen zu Äpfeln und Pflaumen erfolgen.

Veröffentlichungen

- Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte -Baumobst-

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html).

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Obst an

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/baumobstanbauerhebung.html>

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/flaechen-erntemengen-marktobstanbau.html>

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) > 41243 Ernte- und Betriebsbericht: Baumobst können Ergebnisse zur Baumobsterhebung ab dem Jahr 2005 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://statistikportal.bwl.doi.de/net/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die EBE Baumobst werden nicht in einem Veröffentlichungskalender festgehalten. Sie werden aber in den Fachserien der Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte in einer Veröffentlichungsübersicht angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen erhalten zeitgleich Zugang zu den Ergebnissen der EBE Baumobst, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482 zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Strauchbeerenerhebung



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12/01/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/ 75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.
 - *Rechtsgrundlagen*: Erhebung auf der Grundlage von § 17a bis § 17c Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Strauchbeeren.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten September bis Dezember durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Jährlich: Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst, die Strauchbeerenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, die ökologische Wirtschaftsweise und alle drei Jahre die Verwendung der Ernte.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Strauchbeerenanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung* : Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung* : Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in Härtefällen möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
 - *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)*: Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt item-non-response eine nur sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
 - *Beantwortungsaufwand*: Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Mitte Februar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Strauchbeerenfläche von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Strauchbeerenenerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, auf denen Strauchbeeren angebaut werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Strauchbeerenenerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von September bis Dezember. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Strauchbeerenenerhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 Der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in den Betrieben mit Strauchbeerenerhebung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Strauchbeerenerhebung werden jährlich die Anbaufläche und Erntemenge nach Strauchbeerensorten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, beim Schwarzen Holunder zusätzlich die Nutzungsart und beim Sanddorn zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst. Die Ernteverwendung wird zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Anbaufläche umfasst auch die Flächen, auf denen noch nicht ertragsfähige Junganlagen stehen. Je nach Strauchbeerensorte können Junganlagen ein oder mehrere Jahre keinen (Voll-)Ertrag liefern. Dadurch können die tatsächlichen Durchschnittserträge unterschätzt werden. Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten. Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet. Bei der Beurteilung des Ertrages ist zu berücksichtigen, dass in der Anbaufläche Flächen enthalten sein können, die (noch) nicht im Ertrag stehen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Berufsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt. Die erhobenen Daten fließen auch in die Land- und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den Ernährungs- und Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Strauchbeerenerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Strauchbeerenerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe. Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenerhebung ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Strauchbeerenerhebung. Da es sich bei der Strauchbeerenerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Anbaufläche von 0,5 ha und mehr im Freiland und/oder 0,1 ha unter hohen begehbaren

Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (item-non-response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Der Fragebogen für die Strauchbeerenerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Strauchbeerenerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die mindestens eine der beiden Abschneidegrenzen erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Strauchbeerenerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Strauchbeeren werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Strauchbeerenerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die Strauchbeerenerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler hier ausgeschlossen.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Die Erhebung wird als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Methodisch lässt dies eine relativ genaue Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Strauchbeerenerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Strauchbeerenerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft, die in der Bodennutzungshaupterhebung erfassten Flächen für Strauchbeeren insgesamt und ab 2013 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Strauchbeerenerhebungen herangezogen. Das Betriebsregister

wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin können jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, genutzt werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht - stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Strauchbeerenerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen und korrigiert werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Strauchbeerenerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung werden ca. 6 Wochen nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse termingerecht Mitte Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Strauchbeerenerhebung wird in allen Bundesländern, außer Berlin und Bremen, durchgeführt. Dabei wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den Bundesländern vergleichbar sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum der Erhebung betreffen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Strauchbeerenerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Ergebnisse zur Strauchbeerenernte werden Mitte Februar in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 3, Reihe 3.1.9 Strauchbeerenanbau und -ernte

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html).

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Strauchbeerenerhebung an

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/strauchbeerenanbau.html;jsessionid=C0E58B61F59E6F27836A44A05FFB228A.inter721>

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/oekologisches-obst.html>

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) 41232 Strauchbeerenerhebung können Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/- innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Strauchbeerenerhebung, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Strauchbeerenerhebung 2020

SBE

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) **XXXXXXXXXXXXXXXX**

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXXXX-XXXXXXX
Frau XXXXXXXX

Telefax: XXXXXXXXXX-XXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

XXXXXXXXXXXX-XXXXX
XXXXXXXXXXXX-XXXXX

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.
Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

ha	a	m ²
----	---	----------------

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ...

2	1	7	6	2	4
---	---	---	---	---	---

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Jostabeeren

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Abl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 3** Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 4** Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z. B. Jostabeeren, Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
- 5** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit in Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen sind nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von mindestens 80% der Flächen einzubeziehen.

Ernte beeinflussende Faktoren

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z. B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2020

Strauchbeerenart	Code	Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2			Code	Erntemenge 3
		ha	a	m ²		kg
Strauchbeeren im Freiland						
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701	_____	____	____	1741	_____
Johannisbeeren, Schwarze	1702	_____	____	____	1742	_____
Himbeeren	1703	_____	____	____	1743	_____
Kulturheidelbeeren	1704	_____	____	____	1744	_____
Schwarzer Holunder	1705	_____	____	____		
davon Ernte als: Holunderbeeren					1746	_____
Holunderblüten					1747	_____
Sanddorn (abgeerntet)	1708	_____	____	____	1748	_____
Sanddorn (nicht abgeerntet)	1709	_____	____	____		
Stachelbeeren	1710	_____	____	____	1750	_____
Brombeeren	1711	_____	____	____	1751	_____
Aroniabeeren	1717	_____	____	____	1752	_____
Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4						
<i>Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen auflisten.</i>						
_____		_____	____	____		_____
1714	1715	_____	____	____	1716	_____
_____		_____	____	____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland	1740	_____	____	____	1780	_____
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5						
Himbeeren	1781	_____	____	____	1785	_____
Sonstige Strauchbeeren	4 1782	_____	____	____	1786	_____
Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747	1789	_____	____	____	1790	_____

Strauchbeerenerhebung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerensorten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung

Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 25/06/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 99/643 8660

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse oder Erdbeeren anbauen, mit Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschl. Gewächshäusern).
 - *Rechtsgrundlagen*: Erhebung auf der Grundlage von § 11c Absatz 1 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni bis Dezember durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Grundflächen (nur in Totaljahren), Anbauflächen und Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren und Grundflächen der jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und die Art der Bewirtschaftung.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Gemüse- und Erdbeeranbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Dezentrale Befragung (Auskunftspflicht nach § 93 AgrStatG).
 - *Durchführung der Datengewinnung*: Online-Meldung an das zuständige Statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes.
 - *Erhebungsinstrumente*: Fragebogen (siehe Anhang)
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Relativ hohe Genauigkeit; bei bestimmten Merkmalen in einigen Bundesländern mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Ende Juli (nur Spargel und Erdbeeren); endgültige Ergebnisse auf Bundesebene Ende Februar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Durch Anhebung bzw. Änderung der Erfassungsgrenzen laut Agrarstatistikgesetz in den Jahren 1999, 2010 und 2012 und die Neukonzeptionierung ab der Gemüseerhebung 2012 ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Ersetzt seit 2012 die frühere Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen anbauen und über entsprechende Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern verfügen. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, die mindestens eine der unter 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Gemüseerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften bzw. dem Stichprobendesign (Erntemengen und Hektarerträge für Gemeinden werden nur in einigen Ländern mit 100% Stichprobe veröffentlicht) vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Gemüseerhebung findet in jedem Jahr auf repräsentativer Basis statt. Alle vier Jahre (zuletzt 2016) werden zusätzlich die Anbauflächen sowie die Grundflächen des Gemüseanbaus allgemein erhoben. Einige Länder haben eine 100 % Stichprobe.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist grundsätzlich gut; bei einzelnen Merkmalen in einzelnen Bundesländern gibt es Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Gemüseerhebung werden jährlich der Anbau und die Ernte von Gemüse und Erdbeeren und deren jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen. Dies ist insbesondere bei räumlichen Vergleichen zu beachten.

Bei der Anbaufläche wird die Mehrfachnutzung der Grundfläche durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einbezogen.

Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten.

Dies gilt auch für Flächen, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen (Wildschaden, Krankheiten etc.) nicht abgeerntet werden.

Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Gemüseerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gemüseerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten im Normalfall online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Die Fragebogen für die Gemüseerhebung befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten.

In den Jahren einer allgemeinen Gemüseerhebung (2012, 2016) werden nur die Erntemengen hochgerechnet, da die Anbauflächen total erhoben werden. Als Hochrechnungsverfahren wird dabei je Bundesland eine kombinierte Verhältnisschätzung angewendet.

Dabei werden zusätzlich vorhandene Informationen über ein anderes Merkmal (das sogenannte Bezugsmerkmal) genutzt, um die Erhebungsdaten hochzurechnen. Durch die Verwendung eines Bezugsmerkmals kann die Präzision der hochgerechneten Ergebnisse gegenüber einer freien Hochrechnung gesteigert werden. Voraussetzung ist, dass das Erhebungsmerkmal und das Bezugsmerkmal ausreichend hoch korreliert sind. Bei der allgemeinen Gemüseerhebung dienen die total erhobenen Anbauflächen als Bezugsmerkmal.

Für die Berichtsjahre, in denen eine repräsentative Erhebung stattfindet, werden neben den Erntemengen auch die Anbauflächen repräsentativ erhoben, sodass für die kombinierte Verhältnisschätzung kein geeignetes Bezugsmerkmal zur Verfügung steht. Daher werden sowohl die Anbauflächen als auch die Erntemengen frei hochgerechnet. Dabei entspricht der Hochrechnungsfaktor dem Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit. Gelangt beispielsweise ein Betrieb mit der Auswahlwahrscheinlichkeit von $\frac{1}{2}$ (= 50%) in die Stichprobe, werden seine Merkmalswerte mit dem Faktor 2 hochgerechnet. Der Ertrag wird als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche geschätzt.

In Baden-Württemberg wird bei der repräsentativen Erhebungen für die Schätzung der Erntemenge eine Unterstichprobe gezogen. Um die Präzision für Erntemengen und Erträge für Gemüsearten im Freiland zu verbessern, wird hier zunächst der Ertrag aus der Erntemenge und der Anbaufläche als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche aus der Unterstichprobe berechnet. Zur Berechnung der Erntemengen von Gemüsearten im Freiland wird dann der berechnete Ertrag aus der Unterstichprobe mit der frei hochgerechneten Anbaufläche aus der (Ober-)Stichprobe multipliziert.

Aufgrund der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es Ende Juli eines Berichtsjahres eine erste Vorschätzung. Dabei werden die Stichprobenmittelwerte frei hochgerechnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Durch die Anhebung der Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren im Jahr 2010 wurden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe weiter entlastet. Die Belastung der Betriebe wurde durch die Durchführung von Stichprobenerhebungen zur Erntermittlung reduziert. Allerdings ließ sich der Bearbeitungsaufwand bei Betrieben, die ein großes Spektrum an Gemüsearten anbauen nicht verringern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Gemüseerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse der Erhebung können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn deren Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich wird zwischen stichprobenbedingten und nicht-stichprobenbedingten Fehlern unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

Zur besseren Einschätzung der Qualität der Ergebnisse wird der einfache relative Standardfehler für die repräsentativ erhobenen Werte berechnet. Er ist ein Maß für den Stichprobenzufallsfehler und dient zur Beurteilung der Präzision von Stichprobenergebnissen. Der einfache relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Der einfache relative Standardfehler wird bei der Veröffentlichung von Ergebnissen mit Hilfe eines Qualitätskennzeichens dargestellt und durch einen Buchstaben rechts neben dem zugehörigen Wert ausgewiesen. Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch einen Schrägstrich ersetzt, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

In den Ergebnissen der Gemüseerhebungen, die durch eine Stichprobe ermittelt werden, sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der Art der Stichprobenziehung und des relativ hohen Auswahlsatzes in der Regel gering. Dennoch kommt es in einigen Bundesländern für bestimmte Merkmale zu höheren Standardfehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Gemüseerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Ergebnisse der vorangegangenen Gemüseerhebung herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (§ 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes) soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Gemüseerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und korrigiert werden. Daten, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen übermittelt werden, gelten in der Gemüseerhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht gibt es kaum Antwortausfälle. Fehlende Angaben werden telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Wegen der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es bereits Ende Juli des Berichtsjahres Ergebnisse einer Vorschätzung. Endgültige Ergebnisse für alle Gemüsearten und Erdbeeren werden im Februar des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse in der Regel termingerecht Mitte Juli des Berichtsjahres bzw. Anfang Februar des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Ende Juli des Berichtsjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Gemüseerhebung, die ab dem Berichtsjahr 2012 die Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung Gemüse ersetzt, alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern bewirtschaften, auf denen Gemüse oder Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

In den Jahren 2010 und 2011 waren alle Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder mit Anbau von Spezialkulturen oder Haltung von Tierbeständen, die festgelegte Mindestgrößen erreichen oder überschreiten (z. B. 0,5 Hektar Gemüse oder Erdbeeren im Freiland) und Gemüse oder Erdbeeren anbauen, auskunftspflichtig. Damit fallen ab 2012 Betriebe aus der Erhebung, die nur über sehr kleine Anbauflächen von Gemüse oder Erdbeeren verfügen und in der Vergangenheit über eine andere Mindestgröße z. B. die Haltung von Tierbeständen auskunftspflichtig waren. Nach den Jahren 1998 und 2010 wurden die Abschneidegrenzen erneut angehoben bzw.

verändert. Seit dem Jahr 2012 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren. Bis einschließlich 2011 wurden die Hektarerträge im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren auf freiwilliger Basis erhoben worden.

Die Umstellung ist dadurch zu begründen, dass es in vielen Bundesländern immer schwieriger wurde, landwirtschaftliche Betriebe bzw. Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) für die Ertragsschätzung bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren zu finden, die über die Erträge im Betrieb oder Berichtsbezirk Auskunft geben konnten bzw. wollten, so dass die Datenqualität spürbar nachgelassen hatte. Des Weiteren wurde für die Erntemenge das Stichprobenkonzept in der Gemüseerhebung systematisiert, so dass die Ergebnisse nur noch eingeschränkt mit der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren vergleichbar sind.

Weiterhin werden - gemäß der EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung - Kräuter wie Petersilie oder Schnittlauch ab 2010 nicht mehr in der Gemüseanbau- bzw. Gemüseerhebung erfasst, sondern nur noch in der Bodennutzungshaupterhebung unter Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen erhoben. Daher ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von 1998, 2010 und 2012 mit denen vorangegangener Erhebungen nicht in vollem Umfang gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die vor allem durch unterschiedliche Erfassungsgrenzen hervorgerufen werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Gemüseerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die ersten Ergebnisse der Spargel- und Erdbeerernte werden Ende Juli des Jahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 3, Reihe 3.1.3 Gemüseanbau und -ernte

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html).

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Gemüseerhebung an

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg238422.

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) > 41215 Gemüseerhebung können Ergebnisse der Gemüseerhebung ab dem Jahr 1950 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://statistikportal.bwl.de.net/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender ausgewiesen.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Gemüseerhebung, die als Download auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Gemüseerhebung 2020

GEU

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2020 werden vorab im Juni ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Spargel und/oder Erdbeeren erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2 1	7 6	2 4
-----	-----	-----

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

t	kg
---	----

4 9 5	3 7 0
-------	-------

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Spargel und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag).
- 2** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 3** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.
- 4** Zu den Grundflächen und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen sämtliche Flächen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit (mehr als 75 % der aktiven Wachstumszeit) in Gewächshäusern oder unter anderen hohen Schutzeinrichtungen stehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Anzugeben sind grundsätzlich die im Laufe des Jahres 2020 überwiegend für Erdbeeren genutzten Flächen (Abschnitt 3; Code 1312) und die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 4; Code 1323).
- 5** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zur Jungpflanzenanzucht genutzt wird (ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen). Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche.
- 6** Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2020

Spargel	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	_____	____	_____	4303	_____	_____
Spargel (nicht im Ertrag)	3 1302	_____	____	_____			

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2020

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310	_____	____	_____	4313	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	3 1311	_____	____	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 1312	_____	____	_____	4314	_____	_____

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2020

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	6 1322	_____	____	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 6 1323	_____	____	_____

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	ja	<input type="checkbox"/>	1
		nein	<input type="checkbox"/>	2

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2020

Spargel	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	_____	___	_____	4303	_____	_____
Spargel (nicht im Ertrag)	3 1302	_____	___	_____			

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2020

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310	_____	___	_____	4313	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag)	3 1311	_____	___	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 1312	_____	___	_____	4314	_____	_____

Bewirtschaften Sie Erdbeerflächen, für die Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Erntemengen angeben können?	Code 1330	ja	<input type="checkbox"/>	1
		nein	<input type="checkbox"/>	2

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2020

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	6 1322	_____	___	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)	4 6 1323	_____	___	_____

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	ja	<input type="checkbox"/>	1
		nein	<input type="checkbox"/>	2

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Gemüseerhebung 2020

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der alle vier Jahre, beginnend 2012, stattfindenden Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. In diesem Rahmen wird in der Zeit von Juni bis September 2020 eine Vorerhebung zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen für Erdbeeren 2020

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1		
		ha	a	m ²
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1250	_____	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 2	1251	_____	_____	_____
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3	1252	_____	_____	_____

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2020

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 4		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland	5 1262	_____	_____	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3 5	1111	_____	_____	_____

Abschnitt 4: Grundflächen des Gemüseanbaus im Freiland 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Für Grundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) siehe Abschnitt 6.

Gemüse	Code	Grundfläche 4		
		ha	a	m ²
Grundflächen im Freiland insgesamt	1260	_____	_____	_____

Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2020
 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
 unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			
		ha	a	m ²	
Kohlgemüse	Blumenkohl	1030	_____	_____	_____
	Brokkoli	1031	_____	_____	_____
	Chinakohl	1032	_____	_____	_____
	Grünkohl	1033	_____	_____	_____
	Kohlrabi	1034	_____	_____	_____
	Rosenkohl	1035	_____	_____	_____
	Rotkohl	1036	_____	_____	_____
	Weißkohl	1037	_____	_____	_____
	Wirsing	1038	_____	_____	_____
Blatt- und Stängelgemüse	Chicoréewurzeln	1040	_____	_____	_____
	Eichblattsalat	1041	_____	_____	_____
	Eissalat	1042	_____	_____	_____
	Endiviensalat	1043	_____	_____	_____
	Feldsalat	1044	_____	_____	_____
	Kopfsalat	1045	_____	_____	_____
	Lollosalat	1046	_____	_____	_____
	Radicchio	1047	_____	_____	_____
	Romanasalat (alle Sorten)	1048	_____	_____	_____
	Rucolasalat	1049	_____	_____	_____
	Sonstige Salate	1050	_____	_____	_____
	Spinat	1051	_____	_____	_____
	Rhabarber	1052	_____	_____	_____
	Porree (Lauch)	1053	_____	_____	_____
	Spargel (im Ertrag)	1054	_____	_____	_____
	Spargel (nicht im Ertrag)	2 1055	_____	_____	_____
	Stauden-/Stangensellerie	1056	_____	_____	_____

noch Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2020

(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			
		ha	a	m ²	
Wurzel- und Knollengemüse	Knollensellerie	1060	_____	_____	_____
	Möhren und Karotten	1061	_____	_____	_____
	Radies	1062	_____	_____	_____
	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich)	1063	_____	_____	_____
	Rote Rüben (Rote Bete)	1064	_____	_____	_____
	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	1065	_____	_____	_____
	Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten)	1066	_____	_____	_____
Fruchtgemüse	Einlegegurken	1070	_____	_____	_____
	Salatgurken	1071	_____	_____	_____
	Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis)	1072	_____	_____	_____
	Zucchini	1073	_____	_____	_____
	Zuckermais	1074	_____	_____	_____
Hülsenfrüchte	Buschbohnen	1080	_____	_____	_____
	Stangenbohnen	1081	_____	_____	_____
	Dicke Bohnen	1082	_____	_____	_____
	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen)	1083	_____	_____	_____
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen)	1084	_____	_____	_____
Sonstige Gemüsearten	Sonstige Gemüsearten 6 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>		_____	_____	_____
	_____		_____	_____	_____
	1089 _____	1090	_____	_____	_____
	_____		_____	_____	_____
	Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1094	_____	_____	_____
Gemüseanbau im Freiland insgesamt		1100	_____	_____	_____

Abschnitt 6: Grundflächen des Gemüseanbaus unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Gemüse	Code	Grundfläche 3 4		
		ha	a	m ²
Gewächshäuser, begehbare Folientunnel usw. (ohne Frühbeete)	1110	_____	_____	_____

Abschnitt 7: Anbauflächen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1 3		
		ha	a	m ²
Feldsalat	1120	_____	_____	_____
Kopfsalat	1121	_____	_____	_____
Sonstige Salate	1122	_____	_____	_____
Paprika	1123	_____	_____	_____
Radies	1124	_____	_____	_____
Salatgurken	1125	_____	_____	_____
Tomaten	1126	_____	_____	_____
Sonstige Gemüsearten 6				
<i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>				
_____		_____	_____	_____
1129 _____	1130	_____	_____	_____
_____		_____	_____	_____
_____		_____	_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134	_____	_____	_____
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt	1140	_____	_____	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2021) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2020 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

2 Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

3 Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen sämtliche Flächen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit (mehr als 75 % der aktiven Wachstumszeit) in Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen stehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2020 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

4 Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung **1**).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

5 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

6 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen.

Gemüseerhebung 2020 (N)

einschließlich Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die allgemeine Gemüseerhebung wird seit 2012 alle vier Jahre in der Zeit von Oktober bis Dezember durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Im Jahr 2020 werden alle Betriebe zu den Grund- und Anbauflächen von Gemüse sowie Erdbeeren befragt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung 2020 (S)

GES

einschließlich Erdbeeren

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2020 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2	1	7	6	2	4
---	---	---	---	---	---

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

t	kg
---	----

4	9	5	3	7	0
---	---	---	---	---	---

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Knollenfenchel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 1700	ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 nein <input type="checkbox"/> 3
---	--------------	---

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Erdbeeren 2020

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1250	_ _ _ _	_ _	_ _	4253	_ _ _ _ _ _ _	_ _ _
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 3	1251	_ _ _ _	_ _	_ _			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1252	_ _ _ _	_ _	_ _	4254	_ _ _ _ _ _ _	_ _ _

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2020

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 6	1262	_ _ _ _	_ _	_ _
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4 6	1111	_ _ _ _	_ _	_ _

Abschnitt 4: Grundflächen des Gemüseanbaus im Freiland 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Für Grundflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) siehe Abschnitt 6.

Gemüse	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m ²
Grundflächen im Freiland insgesamt	1260	_ _ _ _	_ _	_ _

Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2020
 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2		
		ha	a	m ²		t	kg	
Kohlgemüse	Blumenkohl	7 1030	_____	_____	_____	4150	_____	_____
	Brokkoli	7 1031	_____	_____	_____	4151	_____	_____
	Chinakohl	1032	_____	_____	_____	4152	_____	_____
	Grünkohl	1033	_____	_____	_____	4153	_____	_____
	Kohlrabi	7 1034	_____	_____	_____	4154	_____	_____
	Rosenkohl	1035	_____	_____	_____	4155	_____	_____
	Rotkohl	7 1036	_____	_____	_____	4156	_____	_____
	Weißkohl	7 1037	_____	_____	_____	4157	_____	_____
	Wirsing	7 1038	_____	_____	_____	4158	_____	_____
Blatt- und Stängelgemüse	Chicoréewurzeln	1040	_____	_____	_____			
	Eichblattsalat	7 1041	_____	_____	_____	4161	_____	_____
	Eissalat	7 1042	_____	_____	_____	4162	_____	_____
	Endiviensalat	7 1043	_____	_____	_____	4163	_____	_____
	Feldsalat	1044	_____	_____	_____	4164	_____	_____
	Kopfsalat	7 1045	_____	_____	_____	4165	_____	_____
	Lollo Salat	7 1046	_____	_____	_____	4166	_____	_____
	Radicchio	7 1047	_____	_____	_____	4167	_____	_____
	Romanasalat (alle Sorten)	7 1048	_____	_____	_____	4168	_____	_____
	Rucolasalat	7 1049	_____	_____	_____	4169	_____	_____
	Sonstige Salate	1050	_____	_____	_____	4170	_____	_____
	Spinat	1051	_____	_____	_____	4171	_____	_____
	Rhabarber	1052	_____	_____	_____	4172	_____	_____
	Porree (Lauch)	7 1053	_____	_____	_____	4173	_____	_____
	Spargel (im Ertrag)	1054	_____	_____	_____	4174	_____	_____
	Spargel (nicht im Ertrag)	3 1055	_____	_____	_____			
	Stauden-/Stängelsellerie	7 1056	_____	_____	_____	4176	_____	_____

noch Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2020
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2		
		ha	a	m ²		t	kg	
Wurzel- und Knollengemüse	Knollensellerie 7	1060	_____	_____	_____	4180	_____	_____
	Möhren und Karotten 1061	1061	_____	_____	_____	4181	_____	_____
	Radies 7	1062	_____	_____	_____	4182	_____	_____
	Rettich (alle Sorten außer Meerrettich) 7	1063	_____	_____	_____	4183	_____	_____
	Rote Rüben (Rote Bete) 1064	1064	_____	_____	_____	4184	_____	_____
	Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln) 7	1065	_____	_____	_____	4185	_____	_____
Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten) 1066	1066	_____	_____	_____	4186	_____	_____	
Fruchtgemüse	Einlegegurken 1070	1070	_____	_____	_____	4190	_____	_____
	Salatgurken 7	1071	_____	_____	_____	4191	_____	_____
	Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis) 7	1072	_____	_____	_____	4192	_____	_____
	Zucchini 1073	1073	_____	_____	_____	4193	_____	_____
	Zuckermais 7	1074	_____	_____	_____	4194	_____	_____
Hülsenfrüchte	Buschbohnen 1080	1080	_____	_____	_____	4200	_____	_____
	Stangenbohnen 1081	1081	_____	_____	_____	4201	_____	_____
	Dicke Bohnen 1082	1082	_____	_____	_____	4202	_____	_____
	Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen) 1083	1083	_____	_____	_____	4203	_____	_____
	Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen) 1084	1084	_____	_____	_____	4204	_____	_____
Sonstige Gemüsearten	Sonstige Gemüsearten 8 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen aufführen.</i>		_____	_____	_____		_____	_____
	_____		_____	_____	_____		_____	_____
	1089 _____	1090	_____	_____	_____	4210	_____	_____
	_____		_____	_____	_____		_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten 1094	1094	_____	_____	_____	4214	_____	_____	
Gemüseanbau im Freiland insgesamt	1100	_____	_____	_____				

Abschnitt 6: Grundflächen des Gemüseanbaus unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020 (ohne Grundflächen für Erdbeeren)

Gemüse	Code	Grundfläche 4 5		
		ha	a	m ²
Gewächshäuser, begehbare Folientunnel usw. (ohne Frühbeete)	1110	_____	_____	_____

Abschnitt 7: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2020

Gemüseart	Code	Anbaufläche 1 4			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m ²		t	kg
Feldsalat	1120	_____	_____	_____	4220	_____	_____
Kopfsalat	1121	_____	_____	_____	4221	_____	_____
Sonstige Salate	1122	_____	_____	_____	4222	_____	_____
Paprika	1123	_____	_____	_____	4223	_____	_____
Radies	1124	_____	_____	_____	4224	_____	_____
Salatgurken	1125	_____	_____	_____	4225	_____	_____
Tomaten	1126	_____	_____	_____	4226	_____	_____
Sonstige Gemüsearten 8							
<i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i>							
_____		_____	_____	_____		_____	_____
1129 _____	1130	_____	_____	_____	4230	_____	_____
_____		_____	_____	_____		_____	_____
_____		_____	_____	_____		_____	_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten	1134	_____	_____	_____	4234	_____	_____
Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt							
	1140	_____	_____	_____			

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:
(z.B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2021) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2020 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Bei allen Kulturen ist, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, der für 2020 noch beabsichtigte Anbau anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

2 Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.

3 Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

4 Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen sämtliche Flächen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit (mehr als 75 % der aktiven Wachstumszeit) in Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzeinrichtungen stehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2020 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

5 Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeet-

flächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung **1**).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

6 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

7 Die nachfolgende Tabelle mit den Rotherträgen dient dazu, die Berechnung der Erntemenge von Stück- bzw. Bundware zu erleichtern. Es handelt sich dabei um bundesweite Ertragsspannen für den konventionellen Anbau.

Gemüsearten im Freiland	Rotherträge in dt/ha pro Anbausatz	
	von	bis
Blumenkohl	250	450
Brokkoli	150	300
Kohlrabi	300	550
Rotkohl	350	850
Weißkohl	400	1 000
Wirsing	200	500
Eichblattsalat	200	400
Eissalat	300	600
Endiviensalat	350	700
Kopfsalat	300	500
Lollosalat	200	400
Radicchio	200	450
Romanasalat	200	450
Rucolasalat	80	300
Porree (Lauch)	300	550
Stauden-/Stangensellerie	400	600
Knollensellerie	350	650
Radies (Bund)	100	300
Rettich	200	600
Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln)	250	700
Salatgurken	200	700
Speisekürbisse	200	400
Zuckermais	100	250

Sonstige Gemüsearten im Freiland

Auberginen	120	240
Knollenfenchel	250	550
Melonen (Zucker- bzw. Wasser-)	100	500

8 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen.

Gemüseerhebung 2020 (S)

einschließlich Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der seit 2012 alle vier Jahre stattfindenden allgemeinen Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. Im Rahmen einer Stichprobenerhebung bei höchstens 6 000 Betrieben werden in der Zeit von Oktober bis Dezember 2020 zusätzlich die jeweiligen Erntemengen erfragt. Ziel der Gemüseerhebung ist es, die Anbauflächen und die Erntemengen der einzelnen Gemüsearten sowie die Grundflächen der Jungpflanzen zu ermitteln.

Mit der Gemüseerhebung werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Speisepilzerhebung



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12/01/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75/ 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, mit mind. 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze.
 - *Rechtsgrundlage*: Erhebung auf der Grundlage von §11c Absatz 1 Nummer 2 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe mit der Erzeugung von Speisepilzen.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Produktionsfläche, Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen und Art der Bewirtschaftung.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Speisepilzanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung* : Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung* : Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in Härtefällen möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
 - *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)*: Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt item-non-response eine nur sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
 - *Beantwortungsaufwand*: Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich gut.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung der Ergebnisse*: Mitte März des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Speisepilzerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Speisepilzerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Speisepilzflächen, welche die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Speisepilzerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von Januar bis Februar des Folgejahres. Der Berichtszeitraum ist somit das abgelaufene Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Speisepilzerhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 Der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in Speisepilzbetrieben zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Speisepilzerhebung werden jährlich die Produktionsfläche, die Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei den Produktionsflächen von Speisepilzen handelt es sich um Flächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es handelt sich dabei um die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohs substraten, die im jeweiligen Jahr einmal oder auch mehrmals genutzt wurde.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Speisepilzerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Speisepilzerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Speisepilzerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe. Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Speisepilzanbau ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Speisepilzanbau. Da es sich bei der Speisepilzerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Produktionsfläche von 0,1 ha und mehr auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (item-non-response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Der Fragebogen für die Speisepilzerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Speisepilzerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die eine Produktionsfläche oberhalb der Abschneidegrenzen haben. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Speisepilzerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Produktionsflächen von Speisepilzen werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet. In Deutschland werden weniger als 100 Speisepilzbetriebe zu dieser Erhebung herangezogen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Speisepilzerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden. Die Speisepilzerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler hier ausgeschlossen.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lässt dies eine relativ genaue Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfbereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Speisepilzerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Speisepilzerhebung das zentrale Betriebsregister für die Agrarwirtschaft (zeBRA), die Ergebnisse der vorhergehenden Erhebung sowie die Bodennutzungshaupterhebung herangezogen. Das zeBRA wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes), soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Speisepilzerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und korrigiert werden. Daten, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen übermittelt werden, gelten in der Speisepilzerhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der

gesetzlich geregelten Auskunftspflicht sind keine Antwortausfälle bekannt. Fehlende Angaben werden telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Speisepilzerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse werden Mitte März des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse in der Regel termingerecht Anfang März des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Speisepilzerhebung wird nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt. In den restlichen Bundesländern gibt es augenblicklich keine gewerblichen Speisepilzbetriebe, die eine Produktionsfläche oberhalb der Abschneidegrenze haben. Es wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den beteiligten Bundesländern vergleichbar sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. Berichtszeiträume bzw. unterschiedliche Erfassungsgrenzen betreffen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Speisepilzerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse zu den Speisepilzen werden nach Bedarf durch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt bietet eine Tabelle zum Thema Speisepilzanbau an

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/speisepilzanbau.html>

Die Ergebnisse werden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) 41214 Speisepilzerhebung können Ergebnisse der Speisepilzerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Speisepilzerhebung, die als Tabelle auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung steht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2020 **PZE**

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2020 werden alle Betriebe Deutschlands mit einer

Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 1000 m²

befragt.

Dabei sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Mindest-Produktionsfläche von 1000 m² ist die vorhandene Kultur- oder Regalbodenfläche maßgeblich, unabhängig davon, wie oft diese im Jahr 2020 genutzt wurde.

Wenn in Ihrem Betrieb auf **mindestens 1000 m² Produktionsfläche Speisepilze** erzeugt werden, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht erfüllt. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.



... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Kräuterseitlinge

m²

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B.

9 5 3 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1500 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „Ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wurde. Bei Spezialpilzkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur einmal zu zählen.
- 3** Anzugeben sind alle Ernteflächen von Speisepilzen, deren Erzeugnisse im Jahr 2020 geerntet wurden. Bei den Ernteflächen ist die Mehrfachnutzung der Produktionsfläche einzubeziehen. Die Produktionsfläche ist daher mit der Anzahl der Substratwechsel zu multiplizieren, soweit die Erntereife der Pilze noch im Jahr 2020 erreicht wurde. Bei Spezialpilzkulturen, die nicht auf ebenen Flächen gezüchtet werden, ist die Erntefläche ggf. entsprechend zu schätzen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die ihre Hauptwachstumsphase 2019 hatten und 2020 geerntet wurden, sind einzubeziehen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die zum Ende des Jahres 2020 noch keine Erntereife erreicht haben, sind nicht einzubeziehen.
- 4** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Frischmarkt- und Konservierungsware), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Speisepilze, der eventuell nicht geerntet wird und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 5** Zu den Zuchtchampignons zählen alle weißen und braunen Sorten.
- 6** Bei den Austerseitlingen ist eine unterschiedliche Vermarktung entweder von „Trauben“ oder von „Hüten oder Kappen“ möglich. Sind z.B. nur die Kappen aufgrund der Pilzgröße marktfähig, ist die Erntemenge der nicht marktfähigen Stiele nicht zu berücksichtigen. Siehe auch Erläuterung **4**.
- 7** Bei den sonstigen Spezialpilzkulturen sind in den drei Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Pilzarten (z. B. Kräuterseitlinge) mit den größten Erntemengen aufzuführen. Unter Code 1504 ist die Erntefläche und unter Code 1604 die Erntemenge anderer in der Klartexteintragung nicht aufgeführter Spezialpilzkulturen anzugeben. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Speisepilzen 2020

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 1500	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2
		Nein <input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 2: Produktionsflächen von Speisepilzen 2020 **2**

Speisepilze <i>Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.</i>	Code	m ²
Produktionsfläche für		
Champignons	0255	_____
andere Speisepilze	0256	_____

Abschnitt 3: Ernteflächen (unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung) und Erntemengen von Speisepilzen 2020

Speisepilzart	Code	Erntefläche 3	Code	Erntemenge 4
		m ²		kg
Champignons 5	1501	_____	1601	_____
Austernseitlinge 6	1502	_____	1602	_____
Shiitake	1503	_____	1603	_____
Sonstige Spezialpilzkulturen 7 <i>Bitte die sonstigen Spezialpilzkulturen mit den größten Erntemengen auflisten.</i>				
_____		_____		_____
1552 _____	1553	_____	1554	_____
_____		_____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Spezialpilzkulturen	1504	_____	1604	_____
Speisepilze insgesamt <i>Bitte addieren Sie bei den Ernteflächen bzw. Erntemengen alle angegebenen Eintragungen der jeweiligen Spalte.</i>	1508	_____	1608	_____

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:
(z. B. Bakterien-, Viren- oder Pilzbefall)

Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2020

PZE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen wird allgemein jährlich im Januar und Februar durchgeführt. Ziel der Erhebung von Speisepilzen ist es, die Ernteflächen und Erntemengen der einzelnen Speisepilzarten zu ermitteln. Zugleich werden hiermit die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 2 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75-24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)
- *Grundgesamtheit:* Zur Grundgesamtheit gehören die Anbauflächen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die bestimmte Getreidearten, Winterraps bzw. Kartoffeln anbauen und die eine der definierten Erfassungsgrenzen nach dem Agrarstatistikgesetz (§ 91) erreichen oder überschreiten.
- *Statistische Einheiten:* Probeflächen und Probefelder mit Anbau der zu messenden Fruchtarten von landwirtschaftlichen Betrieben
- *Berichtszeitraum:* das laufende Kalenderjahr
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer (ohne Berlin, Bremen und Hamburg)
- *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
- *Erhebungszeitraum:* Juni bis November jeden Jahres
- *Periodizität:* jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erträge bei den Fruchtarten Getreide, Winterraps und Kartoffeln, Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, Sorte, Gesamterntemenge, Angaben zur Bewertung von Ertragsverhältnissen und Beschaffenheitsmerkmalen (Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) bei Getreide und Winterraps
- *Nutzerbedarf:* Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:*
 - dreistufiges Stichprobenverfahren beim Probeschnittverfahren bei Getreide,
 - zweistufiges Stichprobenverfahren beim Volldruschverfahren bei Getreide und Winterraps und
 - dreistufiges Stichprobenverfahren beim Proberodungsverfahren bei Kartoffeln
- *Stichprobenumfang:* Es werden jährlich ca. 2 800 Probeschnitte und 4 000 Volldrusche bei Getreide, ca. 800 Volldrusche bei Winterraps und ca. 750 Proberodungen bei Kartoffeln durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Für die Planung und Durchführung der auf Landesebene notwendigen Arbeiten treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen.
- *Datenaufbereitung:* Die Hektarerträge werden für die einbezogenen Fruchtarten getrennt ermittelt, anschließend mit den entsprechenden Anbauflächen der Bundesländer aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die Erntemengen je Land zu ermitteln. Das Bundesergebnis für den Ertrag ergibt sich aus den Erträgen der Länder durch eine Gewichtung mit den Anbauflächen der jeweiligen Fruchtarten. Bei den Ergebnissen zu den Beschaffenheitsmerkmalen handelt es sich um keine hochgerechneten Daten der Laboruntersuchungen. Die Landes- und Bundesergebnisse der Beschaffenheitsmerkmale werden aufsummiert und arithmetisch gemittelt; die Bundesergebnisse bei einzelnen Beschaffenheitsmerkmalen werden zudem nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Durch Messung und sehr geringe Antwortausfälle wird eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse erzielt.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte für die Stichprobe. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehler in der Auswahlgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Da Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, gibt es nur wenige Antwortausfälle bzw. sind sofortige Rückfragen möglich. Zudem sind systematische Fehler bei der Messung möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse werden Ende August des laufenden Jahres, endgültige Ergebnisse im folgenden Jahr (von Februar bis Mai) veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zu dem vom Statistischen Bundesamt angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* auf europäischer Ebene: Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Vergleich zwischen Bundesländern möglich
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Vorjahresvergleiche seit 1991 möglich. Im früheren Bundesgebiet sind zudem Vergleiche seit dem Berichtsjahr 1950 möglich.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarertägen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien, GENESIS-Datenbank, Berichte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Erhebungsgesamtheit der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) gehören die Anbauflächen der einbezogenen Fruchtarten in den Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder, wenn diese Mindestfläche nicht erreicht wird, mindestens jeweils zehn Rindern oder 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen oder 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1 000 Haltungsplätze für Geflügel oder einer Tabakfläche, Hopfenfläche, Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstanbaufläche von mindestens 0,5 Hektar oder einer Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland von mindestens 0,5 Hektar oder einer Dauerkulturfläche im Freiland von mindestens einem Hektar oder einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland von mindestens 0,3 Hektar oder einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder einer Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern von mindestens 0,1 Hektar, sofern eine Mindestanbaufläche der zu beprobenden Kulturen (siehe Abschnitt 1.2) erreicht ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Zu den statistischen Einheiten gehören bei der BEE die nach einem Stichprobenplan zufällig ausgewählten Probeflächen und Probefelder mit bestimmten Getreidearten (Winterweizen, Roggen und Wintermenggetreide, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Triticale und Körnermais), Kartoffeln und Raps (Winterraps). Probefelder von Getreide, Raps und Kartoffeln sind nur dann in die BEE einzubeziehen, wenn sie eine Größe von mindestens 10 Ar erreichen. Nicht alle BEE-Kulturen werden regelmäßig in allen Ländern beprobt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die BEE wird in allen Ländern außer Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt. Die Ergebnisse werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht.

Die Erhebung und der Nachweis aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich das Grundstück mit dem oder den wichtigsten Wirtschaftsgebäude(n) des Betriebes befindet, im Einzelfall auch das Grundstück, von dem der Betrieb aus geleitet wird.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die BEE wird jährlich durchgeführt. Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden von den statistischen Ämtern der Länder Zwischenergebnisse ab Anfang August als erste Anhaltspunkte über den Stand der Ernte geliefert. Die BEE wurde 1949 erstmals für Winterroggen und Weizen durchgeführt. Seitdem sind alle Länder des früheren Bundesgebietes (außer den Stadtstaaten), seit 1991 auch die neuen Bundesländer einbezogen. Seit dem Jahr 2004 wird neben Getreide und Kartoffeln auch Winterraps mit einbezogen.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

National:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung (BEE-Durchführungs-VwV) vom 23. Juli 1997 (BAnz S. 10145)

in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Ergebnisse der Untersuchung auf Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und die Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (siehe Abschnitt 2.1.1) der an das Max Rubner-Institut übermittelten Proben dürfen nach § 47 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Nachteile für die Erhebungsbetriebe sind ausgeschlossen, da die Angaben durch die Pseudonymisierung der Proben nicht unmittelbar den an der BEE teilnehmenden Betrieben zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der BEE besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw. der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

In Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter der Länder und der Landwirtschaftsministerien der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung und Durchführung ab. Zur Vorbereitung und Auswertung der BEE dient auch der Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung. Der Sachverständigenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihm kommen im Wesentlichen die folgenden Aufgabenschwerpunkte zu:

- die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der BEE zu regeln,
- die Verfahren der BEE gemäß der Technischen Anleitung einheitlich umzusetzen,
- die Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen,
- bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Auf Landesebene können die für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zur Planung und Durchführung der BEE eine Landesarbeitsgemeinschaft (Kommission) bilden. Sie ist in die Stichprobenziehung der Betriebe, der Probefelder und Probeflächen eingebunden.

Die Durchführung der BEE im Feld wird von Beschäftigten der statistischen Ämter der Länder oder Erhebungsbeauftragten begleitet. Sie übernehmen z. B. das Bestimmen der Probeflächen, -felder vor Ort, die Entnahme der Proben, das Ausfüllen der Erkennungsnachweise für die Probeschnitte bzw. Volldrusche und das Einsenden der Proben.

Zudem werden im statistischen Verbund die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an verschiedenen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung der eingehenden Ergebnisse obliegt den statistischen Ämtern der Länder sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Werte, denen keine ausreichende Zahl an Erhebungseinheiten zugrunde liegen bzw. die nicht ausreichend valide sind, werden in den Veröffentlichungen nicht ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zu den Erhebungsinhalten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehören u. a. folgende Merkmale:

- Erträge der einbezogenen Feldfrüchte (einfaches arithmetisches Mittel der proportional zur Anbaufläche ausgewählten Probeschnitte, Volldrusche und Proberodungen)
- Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche
- Sorte
- Gesamterntemenge
- Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse (Ackerzahl, Vorfrucht, Feuchte, Schwarzbestand u. Ä.)
- Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt

2.2 Nutzerbedarf

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung hat in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland die Aufgabe, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt objektive und repräsentative Angaben über die Menge und die Qualität der Ernte ausgewählter wichtiger Fruchtarten für das gesamte Bundesgebiet und für die Länder zu liefern. Aufgrund der steigenden Bedeutung eines vorsorgenden Verbraucherschutzes stehen die Qualitätsfaktoren immer mehr im Vordergrund. Hierbei stehen Risiken für die menschliche Gesundheit im Mittelpunkt. Daneben werden Aspekte der tierischen Gesundheit berücksichtigt. Die Ergebnisse der BEE sind unverzichtbar für die Ermittlung der Versorgungssituation. Außerdem wird mit ihrer Hilfe eine bessere Markttransparenz erzielt, was sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verbraucher liegt.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die EU-Kommission - Generaldirektion Landwirtschaft (GD-Agri),
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände, Privatpersonen und interessierte Unternehmen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über ausgewählte Feldfrüchte erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der Länder. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission. Die Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung beraten. Hier werden Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen werden, und zu Änderungen des Aufbereitungsverfahrens gemäß der Technischen Anleitung weiterentwickelt. Weiterhin sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Das deutsche System der Ermittlung der durchschnittlichen Hektarerträge ist eine wissenschaftlich fundierte Kombination aus einem Befragungs- und einem Stichprobenverfahren (vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht zur Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland). Grundlage der BEE sind die im Rahmen eines Stichprobenverfahrens auf zufällig ausgewählten Probefeldern und Probeflächen gezogenen Proben und getroffenen Gewichtsfeststellungen sowie ergänzende Ermittlungen von ertrags- und qualitätsbestimmenden Merkmalen bei den gezogenen Proben. Anhand der Ertragsmessungen werden jährlich die Durchschnittserträge ausgewählter Getreidearten, der Kartoffeln und des Winterapses für das Bundesgebiet und für die Länder mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt. Unter Verwendung der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung wird daraus die vorläufige und endgültige Getreide-, Kartoffel- und Winterapsernte der Länder und des Bundesgebietes berechnet.

Die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Erhebungsmethodik ist in der "Technischen Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018" geregelt.

Die Stichprobe für die BEE ist beim Probeschnitt- bzw. Proberodungsverfahren dreistufig und beim Volldruschverfahren zweistufig konzipiert.

Dabei werden die folgenden Auswahlstufen genutzt:

1. Stufe: Landwirtschaftlicher Betrieb
2. Stufe: Probefeld
3. Stufe: Probefläche

Beim reinen Volldruschverfahren entfällt die dritte Auswahlstufe. Hier ist das gesamte Feld die Probefläche.

Bei der BEE für Getreide können die Länder grundsätzlich das Probeschnittverfahren in Kombination mit dem Volldruschverfahren oder ausschließlich das Volldruschverfahren wählen. Bei Winteraps wird obligatorisch das Volldruschverfahren und bei Kartoffeln hauptsächlich das Proberodungsverfahren eingesetzt.

Das dreistufige Stichprobenverfahren kommt somit bei der Ertragsfeststellung für die Kartoffeln zur Anwendung, kann aber auch je nach Bundesland bei Getreide verwendet werden. Letzteres trifft bei einer Kombination von Probeschnitt- und

Volldruschverfahren zu. Dann werden bei Getreide in einer ersten Phase die Erträge von fünf jeweils 1 m² großen Probeflächen durch Probeschnitte ermittelt. In der zweiten Phase müssen bei einer Unterstichprobe derjenigen Felder, auf denen die Probeschnitte durchgeführt wurden, durch einen Volldrusch die tatsächlich geernteten Mengen festgestellt werden. Mit dem Volldrusch können in der Folge die aus der größeren Stichprobe (der Probeflächen) in der ersten Erhebungsphase ermittelten durchschnittlichen Getreideerträge auf den tatsächlichen Ertrag umgerechnet werden.

Als Alternative können die statistischen Ämter der Länder bei der Feststellung der Getreideernte auch ein einphasiges Erhebungsverfahren wählen: Hier wird auf den Probeschnitt verzichtet und bei einer größeren Anzahl an Feldern ausschließlich das Volldruschverfahren angewendet. Dabei muss die Zahl der Proben so festgelegt werden, dass die Genauigkeit zum zuvor beschriebenen Verfahren nicht abnimmt und die Auswahl der zusätzlichen Probefelder ebenfalls ausschließlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Bei dieser Art der Erhebungsdurchführung wird lediglich eine zweistufige Stichprobenauswahl benötigt.

Bei den Kartoffeln werden fast ausschließlich Proberodungen durchgeführt. Hierbei werden die Erträge aus 5 Reihen von jeweils 5 m Länge ermittelt. Der anhand der Probestellen ermittelte Ertrag bezieht sich auf die gewachsene Ernte ohne Ernteverluste. Zur Ermittlung des tatsächlich eingebrachten Ertrages wird ein fester landesspezifischer Korrektivfaktor verwendet, der auf früheren Vollrodungen bzw. Nachrodungen beruht. Lediglich in Brandenburg und Sachsen werden, sofern die Kreiserhebungsstellen sich dafür entscheiden, Vollrodungen anstelle von Proberodungen durchgeführt. In Niedersachsen werden in längeren Zeitabständen Vollrodungen zur Überprüfung des Landeskorrektivs angestellt.

Der Stichprobenumfang bei der BEE beläuft sich nach dem Agrarstatistikgesetz auf höchstens 10 000 Felder (d. h. Probefelder oder Probeflächen) landwirtschaftlicher Betriebe. Bis 2015 war die Auswahlgrundlage grundsätzlich die jeweils letzte allgemein durchgeführte Bodennutzungshaupterhebung (zuletzt 2010), ergänzt um die laufend aktualisierten Angaben im Betriebsregister Landwirtschaft und - in Ländern in denen verfügbar - die jährlich vorliegenden Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Ab 2015 dienen als Auswahlgrundlage grundsätzlich die mindestens einmal jährlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken mit den zugehörigen Hilfs- und Erhebungsmerkmalen (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AgrStatG).

Die Auswahl der Betriebe, Probefelder und Probeflächen erfolgt, für jede in die BEE einbezogene Fruchtart getrennt, jeweils proportional zu ihrer entsprechenden Anbaufläche im jeweiligen Land. Zur Steigerung der Ergebnispräzision werden die Betriebe in der Auswahlgrundlage vor der Ziehung regional angeordnet. So lässt sich die Genauigkeit auf regionaler Ebene erhöhen.

Zur Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) erhält das Max Rubner-Institut (MRI), Standort Detmold, von den Landesarbeitsgemeinschaften (Kommissionen) bzw. Landesuntersuchungsanstalten zur Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine pseudonymisierte Teilprobe (500 Gramm bis 2 Kilogramm) von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf eine mögliche Belastung mit Mykotoxinen und Pflanzenschutzmitteln zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Um Rückschlüsse auf die Backqualität der Brotgetreidearten ziehen zu können, werden bei Weizen folgende Parameter untersucht: Proteingehalt, Sedimentationswert, erwartetes Backergebnis und Fallzahl. Bei Roggen werden neben Besatz, Mutterkorn und Aschegehalt (fakultativ) auch Amylogramm (einschl. Verkleisterungstemperatur), Fallzahl, Proteingehalt und Hektolitergewicht (fakultativ) bestimmt. Beim Winterraps wird der Ölgehalt ermittelt. Die Einzelheiten hierzu werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Federführung für die Erhebung auf Bundesebene liegt beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Für die Vorbereitung und Auswertung ist beim BMEL ein Sachverständigenausschuss gebildet worden, dem Vertreter des BMEL, der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, des Max Rubner-Instituts, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden und des Verbandes der Landwirtschaftskammern angehören.

Die Aufgaben des Sachverständigenausschusses sind, die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik im Rahmen einer Technischen Anleitung zu regeln, die Verfahren gemäß dieser Anleitung umzusetzen, Beschlüsse über die Durchführung der BEE zu fassen, Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren einbezogen werden sollen, zu unterbreiten, das Aufbereitungsverfahren weiter zu entwickeln, Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen, bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Die Durchführung der Erhebung erfolgt eigenverantwortlich in den statistischen Ämtern der Länder bzw. in den nachgeordneten Behörden der zuständigen Landesministerien. Sie entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung festgelegten Verfahren sowie über das Einsetzen von fachkundigen Erhebungsbeauftragten. Des Weiteren bestimmen die Länder die Landesuntersuchungsanstalten, die die eingesandten Getreideproben von Probeschnitten dreschen, wiegen und diese, sowie die Getreide- und Rapsproben aus den Volldruschen, untersuchen (Feuchtigkeitsgehalt bei Probeschnitten; Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz und Auswuchs (nur Getreide) bei Volldruschen). Diese Daten werden dem statistischen Amt des Landes zur Berechnung der Ernteerträge übermittelt. Das statistische Amt des Landes übermittelt dem BMEL ab Anfang August aggregierte Zwischenergebnisse als erste Anhaltspunkte über den Stand und die Entwicklung der Ernte. Die Länder legen dem Sachverständigenausschuss die

Ergebnisse der beprobten Fruchtarten vor. Auf dieser Grundlage werden die Bundesergebnisse ermittelt und nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung in einem Abschlussbericht dokumentiert.

Zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gemäß § 47 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes erhält das Max Rubner-Institut von den Ländern zur Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine Teilprobe von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf unerwünschte Stoffe zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Einzelheiten werden durch das BMEL in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

Für die BEE legt die "Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018 " die Merkmale für die Erkennungsnachweise fest.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der BEE werden Hektarerträge getrennt für die einzelnen einbezogenen Fruchtarten ermittelt, wobei sich das Verfahren je nach Verwendung des zwei- oder dreistufigen Stichprobenverfahrens voneinander unterscheidet:

- Beim dreistufigen Stichprobenverfahren werden bei Getreide und Kartoffeln die Erträge der Probeschnitt-/Proberodungsergebnisse auf den Probeflächen mittels eines einfachen arithmetischen Mittels auf die durchschnittlichen Hektarerträge pro Feld hochgerechnet. Beim Getreide werden zusätzlich die in einer Unterstichprobe auf den Probefeldern festgestellten Volldruschergebnisse mit den korrespondierenden Probedruschergebnissen der entsprechenden Probefelder zu einem Korrektiv berechnet. Dieses ergibt sich aus der Division des Volldruschergebnisses durch das Probeschnittergebnis und wird zu einem Landeskorrektiv hochgerechnet, mit dem die durchschnittlichen Hektarerträge für das Land berechnet werden. Bei Kartoffeln werden für die Erträge der Proberodungsergebnisse feste landesspezifische Korrekturfaktoren verwendet, um die Ernteverluste zu gewichten. Die Korrekturfaktoren beruhen auf Vollrodungen oder Nachrodungen, die in den Ländern üblicherweise vor längerer Zeit durchgeführt wurden.
- Beim zweistufigen Stichprobenverfahren basiert die Ertragsermittlung für Getreide und Raps ausschließlich auf Volldruschen. Zur Berechnung des Hektarertrages eines Landes werden alle Hektarerträge der Stichprobenbetriebe addiert und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die Hektarerträge aus Probeschnitten und Volldruschen werden mit der jeweiligen Anbaufläche aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die entsprechende Erntemenge je Land zu erhalten. Der Hektarertrag für den Bund wird dabei mit den entsprechenden Anbauflächen gewichtet. Aufgrund der flächenproportionalen Gewichtung der Erträge ist kaum mit Ergebnisverzerrungen zu rechnen.

Die zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gezogenen Proben sind proportional zur Anbaufläche der ausgewählten Kulturen auf die einzelnen Betriebe verteilt. Sie basieren somit auf dem gleichen Stichprobenplan wie die Ertragsermittlung. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen werden allerdings nicht frei hochgerechnet, sondern auf Landes- und Bundesebene aufsummiert und arithmetisch gemittelt. Für einzelne Beschaffenheitsmerkmale wird das Bundesergebnis zusätzlich nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung. Die auf Landesebene zuständigen Stellen sorgen in der Regel dafür, dass es keinen Ausfall an Betrieben gibt bzw. Ersatzbetriebe zur BEE herangezogen werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren wird nicht angewendet. Es werden jeweils endgültige Erträge für eine Erntesaison ermittelt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Für die BEE sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig. Für die Durchführung vor Ort werden geeignete Personen als Erhebungsbeauftragte verpflichtet/eingesetzt. Die Anzahl der Auskunftspflichtigen wird durch die Stichprobe niedrig gehalten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der BEE findet eine Messung der Parameter statt. Die Angaben über die Hektarerträge sind daher relativ genau. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Stichprobenerhebung. Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier: Probefelder bzw. Probeflächen) sind in der Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe und -felder/-flächen vom "wahren Wert" der Grundgesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Gemäß EG-Verordnung (Nr. 543/2009 vom 18. Juni 2009) werden Genauigkeitsanforderungen an die Qualität der Stichprobe gestellt. Diesbezüglich darf der Variationskoeffizient für die Anbauflächen und Erntemengen von den Getreidearten, von Winterraps und Kartoffeln auf nationaler Ebene drei Prozent nicht überschreiten.

Bei den Angaben zu den Beschaffenheitsmerkmalen ist zu beachten, dass die Stichprobe repräsentativ für die Ertragsermittlung ist und keine stichprobenmethodische Untergliederung nach den Qualitätsmerkmalen erfolgt. Dies soll durch eine intensive Vorbereitung der Erhebung, insbesondere im Rahmen des Sachverständigenausschusses, vermieden werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der BEE wird eine Fehlerrechnung durchgeführt. Es wird der einfache relative Standardfehler als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Beim dreistufigen Stichprobenverfahren findet eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für die endgültigen Hektarerträge auf Basis der Fehlervarianzen des über die Probeschnitte (-rodungen) ermittelten Ertrages und des Schätzwertes der relativen Fehlervarianz der Länderkorrektive (siehe Abschnitt 3.3) statt. Beim zweistufigen Stichprobenverfahren werden die einfachen Standardfehler ausschließlich über die Fehlervarianzen der über die Volldrusche ermittelten Erträge abgeschätzt.

Diese Fehlerwerte werden im Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung" durch das BMEL veröffentlicht.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Diese können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe, deren Anbaustrukturen und Ertragsverhältnisse bei den ausgewählten Fruchtarten. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden die mindestens einmal jährlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken herangezogen. Je heterogener die Ertragsverhältnisse der in die Stichprobe einbezogenen Betriebe ist, desto größer sind die Varianzen der Erntemengen auf den Probestflächen bzw. -feldern.

- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Da die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung von Amts wegen durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt wird, dürften in der Regel eher selten Antwortausfälle auftreten. Die Erhebungsbeauftragten müssen mit großer Sorgfalt den Stichprobenplan umsetzen und subjektive Einflüsse soweit wie möglich ausschließen. Bei der BEE gelten Felder, die erst nach Ablauf der Aufbereitung abgeerntet werden, als fehlende Antwort. Wenn ein Betrieb nicht mehr besteht oder die einzubeziehende Fruchtart nicht oder nicht mehr im erforderlichen Ausmaß angebaut wird, wird der Betrieb gegen einen Ersatzbetrieb ausgetauscht. Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bzw. der für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen Landesbehörden (z. B. Ämter für Landwirtschaft), die die Erhebungsbeauftragten einsetzen, sowie der Landesuntersuchungsanstalten möglichst gering gehalten. Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler wurden nicht durchgeführt. Bei Mais (Erfassung im Rahmen der BEE nur in Baden-Württemberg) kann sich zudem noch die Problematik der unklaren Verwendung ergeben. So wissen die Landwirte zum Zeitpunkt der Probedrusche häufig noch nicht endgültig, ob der angebaute Mais als Körnermais oder als Silomais geerntet wird. Da sich die Erträge aber deutlich unterscheiden, kann es hier noch zu Änderungen zwischen den beiden Messungen kommen. Außerdem müssen die Erhebungsbeauftragten immer darauf achten, die gewachsene Ernte zu messen und nicht nur die marktfähige Ware. Dies ist insbesondere bei den Kartoffeln von Bedeutung.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das erste vorläufige Länderergebnis/Bundesergebnis für die Erträge von Getreide und Winterraps wird Ende August des Erhebungsjahres und für Kartoffeln Ende September des Erhebungsjahres ermittelt und vom BMEL veröffentlicht. Je nach Verlauf der Ernte wird Ende September nochmals ein zweites vorläufiges Ergebnis für Getreide und für Winterraps ermittelt und publiziert.

Die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung werden vom StBA ab September in den Fachserien 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte Juli/August und August/September veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse über die Erntemengen auf Bundes- und Landesebene sind vom Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung abhängig und liegen im Folgejahr (Februar bis Mai) vor. Der ausführliche Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL wird im Frühjahr des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu dem vorab geplanten und bekannt gegebenen Termin veröffentlicht. Das BMEL besitzt das Vorrecht für die Erstveröffentlichung der ersten vorläufigen Daten aus der BEE. Die Daten werden direkt im Anschluss in der entsprechenden Fachserie (s. Pkt. 8.1) vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer (außer den Stadtstaaten) ab 1950 möglich. Ab 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichterstattung für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Das Erstveröffentlichungsrecht der vorläufigen Ergebnisse hat das BMEL.

Veröffentlichungen

- Unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- und Forstwirtschaft > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.
- Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (www.destatis.de > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es besteht die Möglichkeit, für wissenschaftliche Arbeiten auf anonymisierte Mikrodaten der BEE zuzugreifen. Hierzu stellt das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder ein sog. Public Use File (PUF) bereit. Nähere Informationen hierzu sind verfügbar unter <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/agrar/bee>

Sonstige Verbreitungswege

- Eigene Veröffentlichungen der statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt jährlich einen Erntebericht mit vorläufigen Ergebnissen und einen Abschlussbericht zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) heraus. Diese sind kostenfrei verfügbar unter: <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/ernte-und-qualitaet/>.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018 ist abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/_inhalt.html#sprg250756 (Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte in den entsprechenden Fachserien zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt